

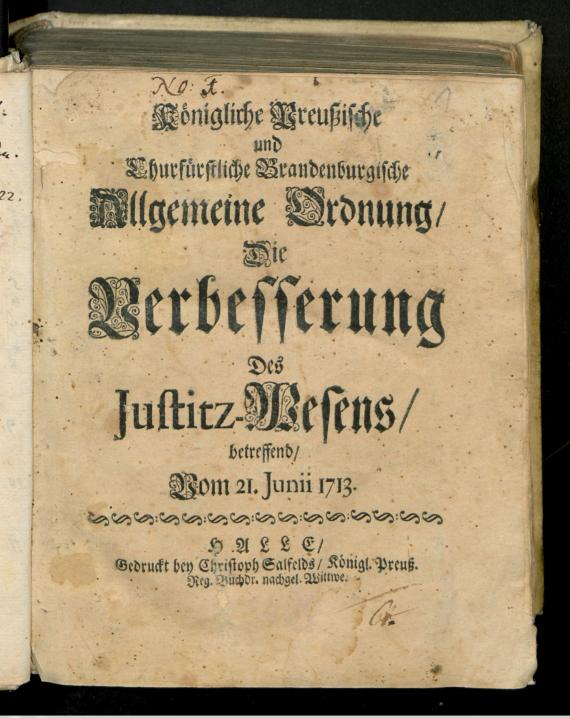


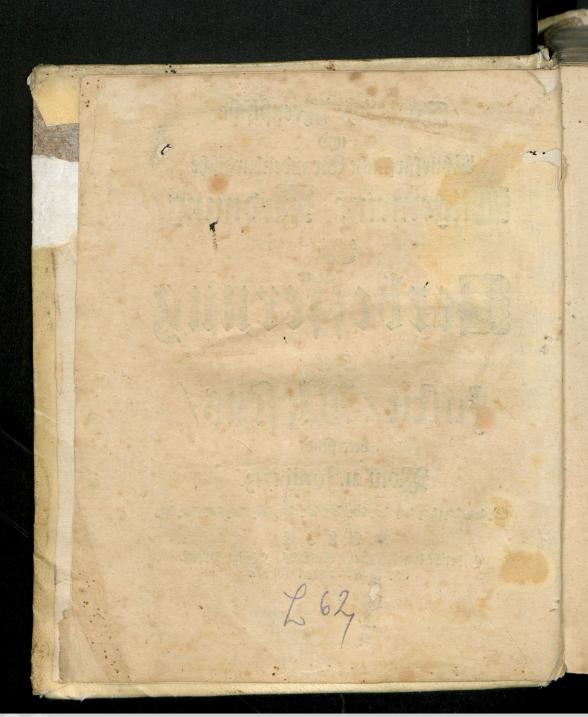




In diesem Sande ist zu finden: 1. allganing Dadning di Horal String It Justiz. fruitorto Odist Irontograde 1. 867. 1714. 3. Edich Dis absorbing Ist From Froce ses and someway Iffalls de 13. xor. 1414. 4. Windowfollo Edich, moring useful Justifording Dura Advocate, Procuratory of Concipientes maaße gofizet whind de 17. Apr. 1715. 5. \ Juling Edich die bry Processow autzuliffaul. Comissions allganing Hironding fun di Justil. Collegia fo Actou dray fire su suff fafored rei Por foulle 20. xtr. 1720. 8. Reglement, Non Dis Vollandon, who fin fifty of Amfal for last allade to suffig by hell I w. Enjong of morne Edich Non In Arginiugen S. Justih, Collegia dis Saenal Mandaha, is. briffinding In Prayford in Process. Parford & Arg. de 31. Jul. 1722. 10. Reglement don dir Fiscale, Mornaghis boy doured Grocestru's fiscalifon Hornif Luigon fifts Edich las din Tustih. Collegia S. Lifter zime raften unge fold of forafre, zum sudome map abort du laichein sigs Nowfielung hall faben, wing sudows Honfielighil grb nainfold whomben foll. de 17. febr: 1423.

12. Édich, Morin Do Laning Mijol: Lis integni derri Ad: vocahu S. Procura forn donfin emanis L Édich de Arrondungen renoviemen spance. de 24. Mart: 1723. 13. Hij polhequen un Concurs Dondung de 4. febr. 1722. 14. Honnieder und Honning faffer Don Dung de 23 2 Sept: 1718.







Fr Friderich Milhelm/ S von Gottes Enaden/Monia in Preuffen/SNarggraf zu Brandenburg/ Calle des Seil. Rom. Reichs Ern Cammerer und Churfurst/Souverainer Prints von Dranien/Neutchatel und Vallengin, ju Magdeburg/ Gleve/ Julich/ Berge / Stettin/ Pommern / Der Caffuben und Wenden/ zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Groffen Berkog/ Burggraff zu Nurnberg / Fürst zu Salberstadt / Mins Den Camin Benden Schwerin Rateburg und Morg Graff zu Sohenzollern/ Ruppin/ der March/ Ravensberg/ Hobenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin/ Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Bliffingen / Herr zu Ravenstein / Der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Butow / Arlan und Breda / 20. 20. 20. Entbiethen hiemit Unseren Prælacen/ Grafen/ Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Stadten und Flecken / wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unfers Königreichs/ Churfürstenthums/ Herkog- und Fürstenthumer / auch übrigen Landen / Unfern gnadigen Grufs/ und fügen denenselben zu wiffen/ daß bald ben Untretung Unferer / Gott gebe! gesegneten Regierung/ Unfere vornehmste Gorge mit dabin gehet! tvie Unferen Unterthanen Recht und Gerechtigkeit fo wie-212 Ders

derfahren und angedenen möge/ daß der Höchste daran einen Gefallen und niemand fich darüber zu beschweren befugte Urfache habe; Dannenhero Wir auch zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks/ und damit die Menge der Gunden/fo viel möglich/gemindert werden möge/nach der Uns mit der Gebuhrt eingepflanketen Landes-Baterlichen Liebe/ nichts an uns erwinden laffen wollen. Gleich wie aber durch die Boßheit der Menschen der helle Glank der Gerechtigkeit auf dem ganten Erdboden lender schier verdunckelt worden / und folche in ihrer Vollkommenheit allein im Himmel wobnet; Ilso fan Uns nichts anders/ als schmerklich senn / daß auch in denen von dem Allerhöchsten Uns anvertraueten Königreich und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der |u-Mitz häuffig geführet/ und dadurch Unfer gröffestes Veranugen / fo Wir in einer zu aller Unterthanen Beffen gereichenden Regierung billig suchen/ ben der bisthero nicht zu fleurenden Unarth fast fehr geschmalert werden wollen. Wir laffen jedoch die Soffnung nicht sincken der Allmachtige werde Unfern hierin hegenden guten Vorfatz von oben berab benedenen / Unferer Diener und Unterthanen Serten zu Fried und Einigkeit so lencken / daß sie nichts Ungerechtes hinführe wissentlich verfügen oder begehren/son= dern wohl ben sich bedencken werden daß / da die Wieder-Erstattung dessen/ so man mittelst unrechtmäßiger Verhangungen an sich bringet/oder sonst seinem Nachsten entaics

ziehet und entreisset/kaum oder gar nicht zu geschehen pfleget/auch öfftersnicht einmal geschehen kan/der allein gereche te Richter an jenem großen und denen verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage/es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde/wie dann auch Wir/so langdesselben Stelle in dieser Vergänglichkeit Wir vertreten und verwalten/es mit gebührender Schärsse zu ahnden nicht ermangeln wollen/damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Sänden vor den alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt dermahleius erscheinen können.

11m nun hierinn mit Unferm Königl. Benspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten und die Grunde Seule Unsers Staats nemlich die Justitz, auch dadurch vor aller Erschütter und Zerrüttung trefflich zu bewahrens So meinen und verordnen Wir wohlbedachtiglich

I.

Daß in allen Dingen und rechtlichen Handelungen zwischen Unserm Filco an einer und zwischen Unseren Vasallen und Unterthanen an der andern Seite/eß seh der Fiscus selbst Actor oder Accusator, oder zur Asistentz des nen Denuncianten zugegeben infonderheit/wann Unser Interesse auf einigerlen Weise daben waltet Unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden sons dern sediglich die Justiz, als auf welche Sie geschworen und beendiget sennd/zum Augenmerck haben sollen ohne

Firey.

an darwider lauffende Verordnungen / als welche allezeit vor erschlichen/ und mit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meinung freitend / zu halten im mindeften fich zu kehren und ohne sich dadurch von denen Wegen der Gerechtigs keit ableneken zu laffen/maffen Ihnen folche Berordnum gen/fowenig/als Unfer etwa vorgeschüßtes Interesse, zu teiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag/ und werden Wir dergleichen unzulänglicher Entschuldigung ungeachtet/solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestraffen / wann sie nemlich überzeuget werden können / daß sie mehr auf Unser/ alsdann an sich nichtiges und mit dem Nuten der aus rechtschaffener Administrirung der Justitz entspringet / nicht zu vergleichen des Interesse, als auf die Justiez und die Unschuld ihr Ab. feben & Det-Pflicht-vergeffener und Gewiffen-lofer Beife gerichtet/ ja Wir ruffen selbst den eintzigen Hertsenkundis ger an/ daß Er die Thranen der Unschuldigen/welche folche abscheuliche Proceduren auspressen mochten/allein auf peren Uhrheber Ropff kommen laffe.

II.

Wollen Wir oberwehnte Sachen / so viel nur immer thunlich ben denen ordentlichen Judiciis und in ihrem richtigen und ungehinderten Lauff lassen / und nicht leicht/ohne einige Nothwendigkeit/ Commissiones darin ansurdnen/und als dann solche Commissarios dazu benemen/oie

die schon in Judiciis siken/und folglich auf die Justiz geschworen haben; Dafern auch ein oder anderervon Unsern Dienern/der auf die Justiz nicht beendiget/zu solchen Commissionen mit gebrauchet werden müste/so soll derselbe deshalb jedesmahl von denen Con-Commissariis, Krafft dieses/ in absonderliche Pflicht genommen werden/mit dem angehängten Bedeuten/daß im übrigen/zu dem alsedam gegenwärtigen Beschäffte/er seiner Pflicht erlassen senn solle/wohin Wir Uns auch/in obberührten Fällen/wegen aller Gerichts-Personen allermisdiglichst erklären. SNit welcher unser Erklärung dann

III.

Durchaus nicht besiehen kan/ wann Unsere Rathe und Diener/ aus einem verdammlichen Epster vor Unser zum Deckmantel vorgeschüßtes Interesse, wider besseres Vermuthen/ sich etwa gelüsten lassen solten/ entweder gessämmelte oder nie vollenkommen gewesene Acta zum ausswärtigen Spruch zuverschieken/ oder wohl gar die tünstige Urtheils-Fasser zu præoccupiren/ zu corrumpiren/ vder zu intimidiren/ oder auch dem Fisco, als Parthen/ vder zu intimidiren/ oder auch dem Fisco, als Parthen/ die Impartiales, denen die Acta zugesandt/ zu entdecken/ massen dadurch des Fisci Gegentheil Gesahr läusst/ daß alsdam die auswärtige Richter nur dem Nahmen nach/ upparthenisch/ in der That aber nichts weniger senn.

Weil

almeralin .

Weil auch

IV.

über einige Unsere Ambts-Sammern in denen Provinkien deßwegen vielfältige Beschwerden eingekommen/ daß sie sich unterfangen/ ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen/ und Unsern Regierungen/ auch andern Judiciis vor- und einzugreissen: So haben Bir die deßhalb in solchen Proponitien bishero obgeschwebte Irrungen folgender gestalt

geschlichtet:

(1) Wann die Beambte wegen ihrer function und Ambts-Verrichtungen besprochen / oder sonst zur Verantwortung deßhalb gezogen werden; so gehöret solches billig zur Cammer-Erfäntniß und muffen die Beambten in solchen Dingen / die Ambt und Pflicht angehen / das selbst Rede und Antwort zu geben / und wie unter andern Der Beambten Officium auch in Administrirung ber Ju-Miez bestehet / so kan denenselben / wann sie darwider handeln / auch von der Cammer deßhalb behörige Weis fung / zu Befoderung sehleuniger und unparthenischer Jufficz, geschehen/ wie Wir dann Unsern Cammern allergnädigst anbefehlen/ dahin vor allen Dingen zu sehen/ daß die Berwaltung der Justitz gewissenhafften und tuchtigen Personen anvertrauet/ wohl geführet/ auch denen Unterthanen der Membter nicht durch unnothige Weits läufftigkeiten / oder Ubereilung / noch durch übermäßige Sportulen und Straffen sich zu beschweren Uhrsache geaeben geben werden möge. In solchen Fällen aber / da von des Ambetmanns Bescheiden die Appellationes an die Regierung ergehen / und wovon unten mit mehrerm Erwehnung geschiehet / müssen die Cammern / zu Verhütung aller Confusion, sich nicht untersiehen/einige Verordnungen an die Beambte zu ertheilen / sondern haben den oder diesenige / welche ben Ihnen sich angeben möchten / von sich ab und an die Regierung zu weisen / als welcher solchensalls zusiehet / an die Beambte excitatoria oder andere nothige und zu Handhabung gleicher und unparthenisscher Justiz abzielende Verordnungen / ergehen zu sassen oder auch garin puncto denegatæ vel protractæ Justitæ, die Sachenan sich zu nehmen/und darin/denen Rechsten nach / zu verabscheiden.

(2) Bûrde aber ein Beambter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen/oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter/belanget/sostehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regierung/in actionibus realibus aber/so wohl unter dieser/als in dem soro rei sitæ, und muß daselbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch ben denen Cammer-Räthen und anderen Cameral-Bedienten Platz sindet: Ingleichen in Criminalibus, wann ein Beambter extra officium ein delictum commune begehet/als homicidium, adulterium, wie auch in causis

Injuriarum und dergleichen / und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung/welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen/ oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisi-

torie wider denselben versahren lassen fan.

(3) Diesenige Sachen/da ein Beambter von denen Umbts-Unterthanen/ oder diese von jenem in blossen Umbts-Sachen verklaget werden/ mussenvon der Gammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber seine Sachen/ die das Umbt betressen/so bleibet es ben dem/ was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) in Fällen/ da die Umbts-Unterthanen unter sich/wegen ihrer Trifft/ Hutung und Grenken/Redintegration, Unnehm und Besetzung der Höse/Qusreisung der gemeinen Unger und anderer ad statum veconomicum gehörigen Sachen streitig sennd/ das Umbt in prima Instantia zu cognosciren hat/und gehen alsdann die Appellationes von denen Umbts-Bescheiden ebenmäßig an die Cammer/und obzwar auch in andern Fällen/ da obige Jura nicht in Streit sommen/sondern etwa zwischen Umbts-Unterthanen in puncto der Erb-Plecker/mutui, hæreditatis und dergleichen Irrung vorsiele/dem Umbte die erste Instanz zustehet; So muß doch der Gravatus in solchen casibus seine Appellation ben der Regierung introduciren/ und dasselbst sernere rechtliche Erkanniss suchens

suchen/ jedoch daß die Regierung alsdann summarier versahren und keine schrifftliche Handlung verstatten soll.

(5) Wann die von Adel und Städte/oder deren Untersthanen/wie auch andere Frembde mit denen Ambts-Unterthanen in Streit gerathen/bleibet zwar dem Ambts-Unterthanen rei sennd/die erste Instantz, die Appellationes aber von denen im Ambts erstheilten Bescheiden und Sententzien müssen solchen falls an die Regierung gehen/damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro

abziehen/abgeholffenwerde.

(6) Ben denen Boll-Sachen ift ein Unterscheid zu machen / und zwar dergeffalt / daß / wann selbige die Einrich. tung und Administration Unserer Zölle / wie auch die Bestraffung der Zoll-Defraudanten und anderer etwa daben vorfallenden Excelle betreffen / die Regierung ders felben fich nicht anmaffen fan / fondern folche der Cammer privative überlaffen muß. Wann aber wegen des Boll-Regalis selbst mit Unseren Land Standen welche Bolle neuerlich anzulegen / oder auch die Ihnen verliehene Zolls Berechtigfeit zu weit zu extendiren fich unterfichen mochten/eszur contradiction fommet; So foll die Regierung mit der Cammer folche Sachen conjunctim in cognition ziehen und darin decidiren und stehet dem gravirten Theil fren wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilen/ also auch von solcher Sententz an Unsere Obers

Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begiebet / daß mit denen benachbarten Reichs-Ständen wegen Unlegung neuer - oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen sich eräugen; So haben ebenfalls bende Collegia deßhalb mit einander zu communiciren / die Abstellung zu urgiren / und durch protestation und andere zulängliche Mittel allem zu besorgenden præjuditz in Zeiten vorzubeugen / auch solsches an Uns sosort zu berichten / damit / wann es nöthig von hier aus weitere Præcaution vorgesehret / und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

- (7) Wann die Dienste und andere Ambts: Præstationes gesveigert werden/oder ein und anderer Ambts: Insterthan von seinem Sute einige Dienst-Frenheit prætendiret/solches gehöret einsig und allein zur cognicion der Cammer.
- (8) In solchen Sachen aber / da ein benachbarter von Oldel / Stadt oder derer Unterthanen / mit denen Olemstern wegen der Grenhe / Huth / Erifft oder anderer Gestechtigkeit halber in Nechts / Streit geriethen / kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten / sondernes haben bende Collegia, als die Regierung und Cammer / dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren und mögen die Gravati von solcher Sententz an Unsere höchste Verichste / wohin appellationes gehen / sich wenden / daselbst in der

der Appellations-Instantzihre gravamina weiter dedu-

Ciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9) Daß die Cammer-Buter auch von der Cammer respiciret werden mussen/ ift zwar ausser Zweiffel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stucke und Guter / als Domanialia, ansprechen will fo gehöret folches billig zur cognition und Entscheidung der Regierung/woselbst der Sammer-Consulent oder Fiscalis seine action anzustel-

len hat.

(10) Unlangend ferner die Appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Cammer-Bescheiden ergehen sollen; Go hat solches / nachdem Wir Unser hiesiges Ober-Appellations- und andere Unsere hochste Verichte fundiret/wegen der in der Regierung/auch von benden Collegiis obgedachter massen conjunctim ertheilten und eröffneten Sententien nunmehro damit seine abhelssliche Masse/ und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen folchen Sachen an jehtbesagte Ober-Appellations-oder andere Unsere hochste Gerichte. Wann aber durch die in der Kammer allein in vorbeschriebenen Ihr zukommenden Sachen ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand graviret befindet/ soll derselb zur Leuterung oder anderem üblichen Remedio suspensivo verstattet und darauf die Acta ad Impartiales zum Spruch verschicket/und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Instantz verstattet were

den: Golte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-Gachen über die Cammer/ratione denegatæ vel protractæ justitiæ, sich zu beschweren haben/fan er solches ben dem General-Finantz-Directorio allhier gebührend anzeigen/welches darunter behörige Verschung zu machen hat.

Plegia Regia of musting tall procionio

Chemnasig soll dasjenige / was Wir wegen der Sammeren oben verfüget/ auch denen Commissariaten/ Steuer-Directoriis, Jagt-Cantelenen und Post-Aemtern eine Richtschmur senn / als welche nur Militaria, Politiam & statum ceconomicum auf gewisse Snasse zu beforgen haben / dennoch aber behalten befagte Collegia Die Jurisdiction, so wie die Cammern über die darunter gehörige Bediente/nehmlich in Sachen/die ihre Ambts. Berrichtungen und davon dependirende Prærogativen und Frenheiten angehen/ in allen anderen actionibus realibus aber / auch personalibus, welche aus denen Umbts. Berrichtungen nicht entspringen / noch damit einige connexion haben/ sennd dieselbe denen ordentlichen Berichs ten billig / nicht minder als andere Unfere Diener / unterworffens Jedoch muß in Fällen / da Unfere Post-Jagtund Steuer-Bediente erwehnter actionum halber durch beforglichen Verluft ihrer Ehre und Guter in den Stand gesetzet werden dörfften / daß sie Ambt nicht mehr nach wie por persehen konten/ alsdann von denen Judiciis an die die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen / zeitig Davon Notification geschehen / damit die Collegia dafür Gorac tragen / daß Unfer Dienst und Interesse darunter im geringften nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich eine Zeither etwa geschehen/ sollzu keiner con lequentz gezogen werden/ und mag niemand hinführe darauf sich beruffen / oder er muß gewärtigen / daß solches nach Befinden an ibn/ als einen Ubertreter dieser Unse rer Verfassung nachdrücklich geahndet werde. litarischen/ Policen- und economischen Sachen bleibet obbenandten Collegiis und denen Cammern, so viel davon in ein jedes Departement gehöret/ihre bisherige Arbeit und Verrichtung/ und werden die Justitz-Collegia sich darin nicht mischen; Sestalten dann insonderheit/ was bieProvincial-Steuer-Collegia, wie auch Unfer General-Commissariat betrifft/ benenselben nach Inhalt Unsers General-Commissariats-Reglements vom 7. Martii 1712. unbenommen ift in solchen Fallen / welche eine rechts liche cognition unumbaänglich erfordern/ vornehmlich wan in Accife-Braw und Contributions-Sachen über das Catastrum gestritten wird / als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commissariats Entscheidung unterge ben/Verhörs-Termine anzuberahmen/ auch darüber Interlocut-und Definitiv-Abscheide zu ertheilen; Es sollaber daben/so viel thunlich/de simplici & plano procediret und fein ander remedium jurisials Supplicationis

nis an Uns statt finden / und folches muß / wo die Decisa nicht in rem judicatam ergehen sollen/intra decendium interponiret werden; Wann aber occasione Unserer in Policen soder Oeconomischen Sachen ergangenen Berordnungen unter Unferen Unterthanen Privat-Streitiafeiten entstehen/und die Verordnung/ worauf ein oder ander Theil sich beziehet / so flarist / daß sie keiner Interpretation bedarff / so werden die lites privatorum indes nen ordentlichen Judiciis, ohne Zurückfrage/ zwar ente schieden / jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententionando mit behöriger Auffmercksamkeit verhittet und vermieden werden / daß durch Die erfolgende Urtheile Unfere Edicta und Mandata in oberwehnten Sachen nicht geschwächet oder aar entfrafftet werden. Golten aber dieselben in benen Jura specialia privatorum, und nicht das Publicum, als wofur das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret haupte sachlich zu vigiliren hat / berührenden Vorfallenheiten/ dunckel und der casus darin nicht deutlich genug exprimiret senn oder sonft deßhalb ein Zweiffel eutstehen so ha ben die Justitz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu deffen Departement das Edict oder Mandat ges horet / vor der Richterlichen Entscheidung schrifft- oder mundlich zu conferiren ben dessen Unterlassung die das her etwa erwachsende Verantwortung billig auf das Judicium fallt. Mas.

Was .

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens- Canhelenen anbelanget/ so hat es daben sein Bewenden/daß/ wie bishero also
auch ferner/ die zwischen Unseren Vasallen entstehende.
Streit-Sachen ben Unserm hiesigen Cammer-Bericht
und ben denen Regierungen/als Unsern/ bis zu anderweiter Berordnung/ an statt der parium curiæ, bestellten
Lehen-Hösen/erörtert und entschieden werden/jedoch vorbehaltlich Unserer/ auf vorher abzustattenden umbständlichen Bericht/ zu ertheilenden Consirmation.

Da im übrigen in benen bishero üblichen Fallen

VII

wahrgenommen worden/ daß eine Zeit her auf schier und dahlbare Weise der Muthwille der ben Unserm Hose sich im grösserer Menge als jemahls meldenden Supplicanten vordringe/ und daß dadurch entweder so geartete Vervordnungen und Bescheidegleichsam erzwungen oder argelistiger Weise erschlichen werden/ welche denen Actis und Actitatis, als wovon man an Unserm Hose gemeiniglich keine zulängliche Wissenschafft haben kan/schnur stracks zuwider/ mithin Unsere Judicia dadurch öffters irre gemachet/und die Partheyen dabeneben in unendliche Weiteläusstig- und Schwierigkeiten verwickelt/oder wann man dieserhalb auf seiner Huth sennwill/ so gesasset werden müssen/

inpplicantite of injustifi-

muffen / daß die meifte Rescripta und Decreta in der That nichte fagen / ale was ohne dem fich von felbst verftebet / woraus bann folget / baf die Impetranten/ ohne einigen ihren Rugen/ben Sollicitir und Auslosung/ folder in pormale nicht erhörter Sahl ausgefertigten Releripten und Decreten in unerschwingliche Rosten geführtet werden; Go haben Unfere in Gott ruhenden herrn Vaters Majestat zwar wider einen folchen sich allzuweit ausbreitenden Mifibrauch Dero Königl. Milde und Bute/mit der Sie einem jeden Bebor verlieben/ verfchiedene Edicte im 1697, 1699, 1703 und 1704ten Cahre und noch letthin unterm 17. Martii 1710, emaniren laffen/ welche abernicht fo viel, wie wol zu wunfchen/gefruchtet/ fondern es ift der Frevel und Die Vermessenheit der liederlichen Supplicanten fo gestiegen / daß genteine ja felbst folche Leute/ Die durch ihre Miffethaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes-Straffe schon über sich gezogen/derjenigen Diener / welche Unferer geheiligten Perfon Die Nachste / inihren Supplicatis nicht geschonet / und sie auf Das läfterlichste angegriffen / wann sie obberührten Edi-Cien/ fo wie es fich gebühret/ nachleben und barüber hals ten wollen. Damit nun einem folchen viet bofe Rolgereyen gebährenden fehr eingeriffenen Unwefen gefteuret! und Unfere vornehmere Diener in dem Unfehen/worin Wir Sie gesetzet aufrecht und unbeschmigt erhalten und in ihren wichtigen und muhfeeligen Uembtern nicht aefrans t/

'n

III

211

et

CH

rit

ű.

ne

6

be

rit

en

he

ht

er= die

uf

fi-

al=

aes

et/

rin

ten

dit

ins

gefräncket werden; Go wollen Wir/daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unfern vornehmeren Dicnern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezauffet und verunglimpffet werden / alfofort von demjenigen/zu deffen Sanden sie zuerst fommen mochten ! er sen darinn mit genandt oder nicht / Unferm General-Filcal zugefandt werden sollen / Der dann Rrafft dieses Edicts befehliget wird / folche verwegene Supplicanten und deren Rathgeber und Belffers-Selffer / ehe und bevor fie flüchtig werden/ auffuchen und zur Safft bringen zu laffen und follen fiet fo bald durch den ordentlichen Inquisitions - Process die Lästerung und der Unfug ihrer Rlagen und Beschwerden offenbahr/ mit empfindlicher Leibes Straffe dem Befindennach unausbleiblich beles get werden; Es foll aber in dergleichen Rallen aus erheblis chen Urfachen/ jedesmahl von einem auswärtigen Urtheile-Kaffer erfandt und dieser Articul Unseres Edicts abschriffelich denen zu verschickenden Acten bengefüget werden/damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mogen. Dabingegen Wir nicht zweiffelne Unsere Staats-Ministri werden/ so viel an ihnent enfrigst darnach trachten/ daß sowol denen armesten und geringsten Unferer Unterthanen/ als denen reicheren und machtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen und ausihren Vorstellungen so viel erhellen wird / daß C 2 Die die von Uns mit grossen Rossen bestellte Judicia sich hierunter säumig erweisen/ oder wol gar wider die Gerechtigteit handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last
erleichtert und Unser ernstlicher Wille/ wegen guter und
schleuniger Administrirung der Justiez dennoch erfället
werde; So haben quoad materialia & formalia der
an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt-Schrifften /
ingleichen wegen Ibfassung der darauff zu ertheilenden
Verordnungen und Resolutionen/ ferner wegen ersprießsicher Besetzung der Judiciorum und ihrer Obliegenheit/
in Mensch- möglicher Ibbürtz- und Besörderung der
rechtlichen Streit=Händel/ dann letzlich wegen der
Sachwalter/Advocaten und Procuratoren/nachsolgen=
des Wir annoch vorordnen wollen. Und zwar

Falfa narrata

VIII.

Daß/wiein obenangezogenen Edict vom 17. Martii 1710. zu Benbehaltung der so nöthigen Authorität und existimation derer hohen und niedrigen Gerichten/allbereits heilsamlich versüget/ wann jemand/er sen wer er wolle/ sich hinsühro untersangen möchte/ben uns wider Unsere Hohe- und Unter-Gerichte unwahrhasste auch ungegründete Beschuldigungen auzubringen/oder auch anzüglicher stachlichter Worte und Schreib-Art sich zu gebrauchen/ und falsa narrata einzumengen/ derselbe/ nebst dem Concipienten sosort, priscalischen Inquisition gesangen

zogen und bende /nach Befinden/ mit einer empfindlichen Leibes Straffe / nach eingeholtem auswärtigem Gyruch/ odermit Gelo-Buffe/Suspension und bergleichen gelite deren Straffen von denen Judiciis felbst beleget merden Wie dann Unfere hohe und niedrige Judicia frafft dieses bemachtiget senn/ wider solche calumniose Supplicanten Fiscum zu excitiren/ bafer/ nach Beschaffenheit der Calumnien/inquisitorie, ober nur ordinaria actione verfahre / als welches aus Unferem Sof-Lager felten oder gar nicht verfüget werden kan/ weil man die Supplicantennicht kennet/auch offtere nicht weiß / wo fie auzutreffen. Belches Gericht nun hierunter nachläßig senn wird/das ladet auf sich den Berdacht/ baß es darin nicht zum besten zugehe / und man defhalb auch der Calumnianten, welche die immerwährende Peft eine Landes verschonen muffen.

Terus Coneten Wann nun Sachen Rechts-hangig und vor einem Ober- oder Unter-Bericht würcklich in Streit befangen oder wann gleich folches nicht warel felbige bennoch fo geartet senn/ daß sie via Juris ordinaria richterlich erörtert und ausgemachet werden muffen / fo haben die Supplicanten damienicht an Uns/fondern an die bon Uns gefets. te und deßhalb befoldete Richter/ sich zu wenden/ Hulffe zu fuchen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen/ Unsere würckliche Geheimte Rathe aber/als deren Umbt es nicht E 3

IX.

ift muffen in bergleichen Sachen nichts verfügen und verhängen / fintemablen von ihnen das Gegentheil darüber nicht gehöret werden fan/ mithin demfelben burch Verordnungen bom Sofe öffters Schade und Nachtheil zuwächst zu bessen Abkehrung hernach Zeit und Geld versplittert | und benden Parthenen verderbliches Unges mach verursachet wird; Dannenhero die Supplicate in jett-erwehnten Sachen entweder gar nicht anzunehmen! oder da folche Une felbst überreichet und Unferen würcklis chen Geheimen Rathen zugeschicket wurden von denenfelben ohne Musfertigung eines nichts wurckenden fo genandten Remissorialis ad forum ordinarium, nur die Worte: An den ordentlichen Richter: darauf an schreiben und bas Supplicatum, auf vorgangige Nachfrage / dem Supplicanten wieder guruck zu geben / der dann mit seinem Concipienten / wann er zumzwenten mahl mit dergleichen Supplicato sich meldet/ mit drentägiger Gefängniß-Straffe ben Waffer und Brodt/ und wann fie dadurch nicht gebeffert werden/ mit anderer willführlicher Leibes-Straffe zu belegen. Golte auch nach foldem Supplicato innerhalb 10. Lagen a die præsentati nicht gefraget werden/fo foll es in Unfere Geheime Cantelen Unferm Geheimen Registratori ad reponendum zugeschicket werden.

Das

Dafern

X.

Lirpendens

Iemand in seinen Supplicatis es listiglich verschweiget/
daß in der Sache/ weßhalb suppliciret wird/ irgendwo
lis pendens, oder daß sie wolgar per judicataschon abgethan/ auch durch gefünstelte Vorstellungen die Umstände
so verdrehet/ daß man solches ummöglich ermessen fan/
oder doch ben Unzeigung der litis pendentz das forum
ordinarium nicht deutlich benennet/ mit dessen Supplicatis soll es eben so/ wie & 9. erwehnet/ gehalten/und der
Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maß
angesehen werden.

XI

justa fyptican

Da aber semand erhebliche Ursachen zu haben vermennet/warumerüber Parthenlichseit der Richter und
über Versagung oder Verzögerung des Rechts und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe; So soll sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheinsten Räthen angenommen und darüber so/ wie unten mit mehrerem angeführet/verordnet werden/es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben/wann anders darauf restectiret werden soll/ einiger massen bescheinigen/ und da es hiernechst
salsch befanden wird/ Jure talionis mit und nebst seinem
Concipienten/eben der Strasse unterworssen sein/ die
der Richter verdienet hätte/wanner schuldig gewesen wäse/ und kan den Concipienten davon nicht befrenen/

wann

wann er etwa vorschüffen wil / er sen von seiner Parthen so benachrichtiget worden/ massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen/ und nicht alles / was boshaffte oder einfältige Supplicanten ben ihm and bringen/ ins Gelach niederschreiben muß.

In Criminal- und absonderlich in Duell-Sachen/
da poena corporis afflictiva erfolgen dörstte/ soll keine
abolitio Processus gesuchet/noch an Uns deshalb suppliciret werden/ehe und bevorsententia definitiva, als wordurch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den
Tag kommet/ergangen/nach welcher Unsere Ginade anzustehen niemanden verbothen ist. Jedoch lassen Wir
geschehen/ daß in delictis levioribus, worauf nur eine
Geld-Straffe erfolgen dörste/ zu Ersparung der Inquitions-Rosten/ umb abolition angehalten werde.

XIII.

Dirgenses Mebst dem werden Wir durch die Importunität der Singlicanten/ zumahln in Dispensations. und Ehee esting sein Süpplicanten/ zumahln in Dispensations. und Ehee esting sein Sachen/öffters behelliget/ non concedenda zu concediren / da Wir in Fällen/ die in Göttlichen Rechten aus drücklich verbothen seinnd/ nicht dispensiren / und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen/ sondern auch dersenige/ der solches sucht/ mit einer Gelo-Straffe/ zu Behueff der Armen/seinem Stande und Vermögen nach/ von 20. diß 100, Thir, beleget werden.

XIV.

Was die Casus, die in Gottlichen Rechten nicht auss in cafely gu drücklich verbothen sennd / anlanget / da declariren Wir / wo be panter daß alle Chen / da paritas rationis auch nur zu walten ries- Benegatio scheinet / zumahlen unter Leuten / so im Seprathen gar leicht ihres gleichen finden können für ebenfalls verbohten geachtet / und ben Straffe von 10. bif 20. Thir. in dergleis chen Fallen feine Dispensation gesuchet werden foll. Gefialt Wir dann auch solche denen höheren und Standes Personen ohne erhebliche und solche Ursachen / die ben ans dern nicht statt finden / und folgsich zu keiner Consequentz gezogen werden fonnen / nicht ertheilen wollen.

XV.

Haben Wir ein für allemahl beständig beschlossen Rejectio adja Expectantien und Adjunctiones, es sen dann / daß der churc et Spate Adjunctionen halber Unfer Dienst ein anderes erfordere harantad office nicht zu verwilligen / westhalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht angetreten fenn / noch Uns felbige auffer in dem jetzt ausgedrückten Fall/vorzutragen gestatten wols len / es mussen aber als dann alle dergleichen Supplicanten sich zuforderst ben denen Collegiis melden/und so wohl wes gen Nothwendigkeit der Adjunction, als ihrer Beschick lichkeit halber/ Pflicht maßigen Bericht und Gutachten augleich einbringen.

XVI.

publica.

XVI.

Asophio Georgin. Nachdem auch eine groffe Menge armer Leut eum Allmosen suppliciret/ gemeiniglich aber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Ill mosens dem Advocato oder Procuratori gezablet wird/ und Wir um folches Unlauffens entübriget zu fenn alle hier eine Armen - Casse angcordnet; Go soll hinführe ben harter Straffe/ wegen Allmosen kein Supplicatum perfertiget/ sondern der Arme dahin angewiesen werden/ ein Attestatum von hiefigen Predigern/ welche ihm folches unentaeltlich zu geben haben / zu nehmen / und sich damit achorigen Orts zu melden/ svoselbst ihm nach Befinden ein Allmofen gereichet/ und er alfo mit Berwendung einiger Kosten auf die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll. XVII.

Moralorias

Mann jemand ben Uns um ein Indultum Moratorium Unsuchung thut/ so bleibet in Wechsel-Schulden es billia ben Unferm Wechfel-Edict, ohne welchem das Credit-Wesen umnöglich besiehen fan; Derowegen Infere Sohe und Niedere-Gerichte Wir auch ben diefer Geles genheit ernfilich vermahnet haben wollen/ darüber ohne Unsehen der Versonen/ sie sennd so hoch und vornehm wie sie wollen und ohne an die darwider lauffende Rescripte und Befehle welche mit Unferm Willen nimmer ertheilet werden sollen / die aber über kurtz oder lang jemand erschlei=

schleichen mochte im geringsten sich zu kehren steiff fest und unverbrüchlich / besser als es bishero geschehen köns nen/ zu halten/ oder zu gewärtigen/ daß auf Anruffen der Junhaber der Wechsel-Brieffe / Diesenige Gerichts-Perfonen / die in Wechfel-Gachen ohne Neben-Abfichten ihr Umbt nicht beobachten/ felbigen allen dadurch verursacheten Schaden aus ihren eignen Mitteln ohne Weits laufftigfeit erftatten muffen. Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Unternehmungen Gewinn füchtiger oder wohl gar betrüglicher Spieler auch anderer Junhaber der dolose expracticirten oder gewaltthätiger weise abgedrungener Wechsel nicht zum Schulz-und Deckmantel diene; Sowollen Wir daß ben folcher sich herfürthuenden und von dem Debicore ziems lich wahrscheinlich gemachten Boßheit und Argelist / nach der von Unfers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majes flåt im Octobr. 1698. an das hiefige Cammer-Bericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde als worini heilsamlich versehen / daß / gleich wie das Spiel nicht unter die Commercien [denen das Wechsels Recht eigentlich favorisiret] gehöret/sondern solche viel mehr ruiniret und hindert; Also könne auch / wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellet / und solches in continenti, essen ex confessione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird nicht anderst als nach gemeinen Rechten ere

erkandt werden. In Fällen / ba benen Indultis Moratoriis renunciiret worden oder die Schuld bif zur Execution ausgeflaget ift/ werden solche ebenmäßig nicht ertheilet / und foll deshalb alsdam nicht einmahl suppliciret oder Supplicant und dessen Concipient, wegen dieses offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens / zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazur der Weg nicht ganklich abgeschnits ten/ die oberzehlte Umflandenicht wider sich haben/ und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht / sondern durch Unglucks Ralle / und ohne das ihnen hierunter was benzumessen in eine fie hart drückende Armuth gerathen. Um aber jedesmahl vergewissert zu senn / daß es fich in der That alfo verhalte; Go wollen Bir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen/ als bif vorher jedes Orts Obrigfeit den Debitorem mit seiner / und die Creditores dagegen fürtslich mit ihrer Nothourffead Protocollum vernommen und daraus so viel fich herfür gethan habe / daß wo nicht alle / doch wes nigstens zum Exempel unter dren Creditoren zwen in das Indultum Moratorium gut und frenwillig geheelet und ist daben nicht bloß und allein auf die Zahl der condentirenden Creditorum, sondern auch auf die Wichtige feit der Schuld-Forderungen zufehen/ dann sonft eigensimige Creditores, die ben des Debitoris Untergang nicht viel zu verliehren habens denen übrigen die zu des DeDebitoris Erholung beliebte Mittel schwer machen dürsten. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Ersparung der Rosten/sich zu achten/ und ohne Unschaffung solches/ auf Unhalten der Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, weschalb es keines vorgängigen Decreei bedarst/kein Moratorium zu suchen.

XVIII.

Die Minderiährige/ so ihren Sachen selbst vorsie Vond obah: hen können/ und veniam ætatis verlangen/ mussen nicht allein von ihren Vormündern zureichende Attestata ihres Verhaltens zugleich benbringen/ sondern weil diese letzte re/ um sich der Vormundschaffe zu entschütten/ jenen össeters nur allzuleicht darin willsahren; So muß der Vormünder Attestatum durch ein anderes von tedes Ortes Obrigseit oder Gericht bestärcket werden. Wann auch etwa die Vormünder aus Eigen-Nutz oder anderen Absicheren sich weigerten/ Attestata zu ertheisen/ soll die Obrigsteit deßhalb Erfundigung einziehen und berichten.

XIX.

Die Appellationes und Provocationes von Hohen Amelal. ef und Niederen Gerichten mussen Uns und Unseren Amelal. ef würchlichen Geheimten Käthen nicht überreichet werden / oder die Appellantes die Gefahr kaussen / daß das fatale darüber verstreiche / wie dann dergleichen und andere Da Supplicata, so ben denen Judiciis übergeben werden solten entweder nicht angenommen/ oder immediate sine Decreto & absque præsentato, an das Judicium, wohin sie gehoren / geschicket werden sollen,

Ministro et Rejectio

Romed farpent: Wann Appellationes von Sohen Gerichten verworffen und nicht admittiret werden fo wird ihnen darunter frene Sand gelassen / weil Unsere Ministri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Befand nicht zu urtheilen vermögen; Damit aber folche und andere remedia Juris dem provocirenden Theil nicht temere abgeschlagen werden/ so soll darüber in pleno vers ordnet werden / sintemahlen Unsere eigentliche Willens Menning ift / daß / wo die Appellationes nicht manifeste frivolæ, solchen in dubio, wenigstens in quantum de jure, deferiret/ auch ben Erfemung der Processe und in Sententionando . nicht fo wohl auf die Bahl der Sententien und deren Conformitat, als auf das/was Reche tens ist gesehen werden soll. Unlangend

XXI Formalia et Leg fitas Die Formalia der ben Unferm Sofe einfommenden Confer Anous Supplicaten / so mussen dieselbe / wo nicht von denen reci-Vom i sterif pirten Advocaten concipiret / Dennoch von ihnen revidiret/ und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres Nahmens unterzeichnet/das Datum exprimiret/moin dorlo dorlo der Inhalt kurklich gesetzet werden/widrigen=salls solche von Unseren Ministris ohne Resolution an den General-Fiscal sofort zuschieben/ der von jedem Supplicanten/ der diese so nothige Formalianicht beobachtet/ 10. Rehler. Straffe benzutreiben/ hierdurch ein vor allemahl beschliget wird: Da auch die Erfahrung bezeiget / daß Zanct- und Gewinn-süchtige Advocaten und Procuratores, oder auch wohl andere anmastiche unruhige Concipienten / um ihre Boßheit zu verheelen / sich hinter die von ihnen je zuweilen aufgeheiste Parthenen verstecket/und an statt des Concipienten Nahmen auszudrücken/ die Worte: iple concepi, bengefüget; So soll hinführo in Justitz-Sachennicht allein fein dergleichen Supplicatum angenommen / sondernauch derienige / so dergleichen übers giebet/ nach Beschaffenheit der Umstände/ wann darin was Lasterliches enthalten / alsosort zur Hafft gebracht/ nach dem Concipienten scharff inquiriret / und selbiger/ wann er entdecket wird / mit obiger oder anderer harterer Straffe beleget werden. Bir schreiten nun

3u dem biß hieher durch alle nur ersimmliche Mittel 100 for kaum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus Unserem Sof-Lager häuffig ergehenden Rescripten und Decreten der zuletzt derselben Autzen überwiegen dorffte massen Gewissen-lose Partheyen und gleichmäßige Sachwalter

malter der Rescripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen gewust/ daß Klägere und Beklagte / in dem sie Damit gefochten / sich zu Grunde gerichtet / der farcke Lauff Rechtens fehr gebemmet / Die ludicia inibren Berrichtungen gestöhret und durch vielfältig erfoderte Bes richte fast mude gemachet / ja ihnen die Lust und der Snuth zu ihrer ohne dem fauren Arbeit dadurch ziemlich benom men worden / daß/ wann die Rescripta und Decreta nicht nach der auf folche liederliche Streiche abgerichteten Bungen Drescher und Schrifft Steller verkehrten Sinn gelautet / sie dieselbe eutweder nicht ausgelöset / oder doch nicht ein- sondern mehr- und vielmahl in einerlen Sache guruck- und an fich gehalten / hernach über des Judicii Ungehorfam sich beschweret und dadurch denen Judiciis je zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht/ auch so lange mit ihren ungegrundeten Borftellungen es getrieben/ bif sie solche Verordnungen erschnellet/ die hernach/ wegen des handgreislichen vitil sub- & obreptionis, wieder auf gehoben werden mussen / wordurch dann der Extrahent mit seinem Gegentheil gelitten/das Geld vor die Gebüh. ren verlohren gegangen/ und meistentheils in die Werckfidte diefer Land verderblichen Supplicaten Berfertiger gefloffen. Umb nun eines theils folchen durftigen Bluts Tgeln / die Unfere Unterthanen aus saugen / ihr abscheultthes Handweret zulegen / und auch andern theils denen jum klagen Unlaß habenden Parthenen den Weg zu Und ferm

ferm Thron nicht zu versperren; Go wollen Wir / daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so lange verschonet werden / bif aus denen Supplicatis sich so viel herfur thun wird / woraus ein rechtmäßiger Berdacht contra personas judicantium entspringen fan und mag/ alle andere Supplicata, die nur generale und mit nichts bescheinigte / auch zuweilen kaum von vernünftigen SPenschen so wunderlich zu erdenekende verworrene und nichts bedeutende Dinge in sich halten worauff auch nichts als ein leeres Getoß solcher Berordnungen / Die ebenfalls nichts Hauptsächliches in sich begreiffen / erfolgen kan/ follen von Unseren würcklichen Geheimten Rathen au Unsern Scheimen Registrator, wie oben gedacht/ und zwar ad reponendum geliefert werden. Wie Wir dann auch schon §. 9. verbothen / daß überall in Sachen / die entweder in Rechten befangen/ oder nicht anderst / als Berichtlich / prævia caulæ cognitione, entschieden werben fonnen / ben Uns nicht suppliciret werden soll / und muffen Diesemmach Unfere wurckliche Geheimte Rathe folde Supplicata auch nicht einmahl amehmen / am wenigsten aber etwas darauff verordnen / und wann gleich jemand / durch unverschämtes Unhalten / zum Nachtheil seines Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte ets was in Unferm Hoff-Lager auswürcken möchte; Go sennd die Rescripta und Decreta, womit es so bewandt von keiner Krafft, und gelten nicht weiter, als sie mit der

Justitzübereinkommen. Hierunter seynd aber / wie schon gedacht/ die Supplicata nicht begriffen/worin super denegata vel protracta Jultitia mit Grund und mit Anführung wahrhafftiger oder doch wahrscheinlicher Umstände geklaget wird / dann folche Supplicanten sennd billig zu hören und nicht abzuweisen / damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-liebendes Gemuth/forvie es sich gebühret/ zu gut und zu statten komme / und ste ben Unserm Soffe Lager nicht lange liegen und das ihrige verabsäumen und verzehren dürffen/fo follen in Sachen / die von einiger Erheblichkeit fenn / und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich große Summen betragen / denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so sehleunig/ alses nur immer möglich/ ausgefertiget werden; Sennd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute oder ihr Gesuch ist von keiner solchen Importantz, daß deß= halb von dem Gerichte eine Parthepligkeit zu befahren fo follen feine Remissorialien expediret werden fondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen geho ren soll so sort auf die Memorialien zum erstenmahl das Wort: Remittatur: und da der Supplicant mit einen andern Memorial sich angiebet / zum zwenten mahl die Worte: Promoveatur Justitia, mit eigener Sand und bengefügter Nahmens-Unterschrifft geschrieben / und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umsonst zuges stellet werden: Da dann die Justicz-Collegia schuldig und

und gehalten senn sollen / darnach eben so / als wann Rescripta over Decreta in extenso ergangen wären/ sich au achten / und denen Rlagen / in so weit solche gegrundet / abhelffliche SNaffe zu geben / oder wann ohne die geringfte Urfache queruliret worden / davon Pflicht = und Acten maßig fofort zu referiren; Dafern fie aber folches unterlaffen und die Parthen zum drittemmahl an Uns supplicando fich wenden wurde / fo follen die Acta von den Sos hent und Nieder-Berichten / Die fich an das erwehnte Remictatur und Promoveatur nicht gefehret / nach bescheis nigter Infinuation, sofortavociret und von Unseren zu des nen Justitz-Sachen mitbestelleten würcklichen Beheimten Rathen/nachgesehen werden / wann die Acta so weite laufftig / daß es eines Re- und Correferencen bedarff / fo follen diefelbe von denen würcklichen Geheimten Rathen unter Unfere übrige Beheimte Justitz-Rathe fo distribuiret werden / daß keiner vor den andern damit überhäuffet Wann sich mun in denen hier perlustrirten Actis die denegatio vel protractio Justitiæ, oder foust ein wia derrechtliches Verfahren finden möchte; Go wollen Wir die boßhafftige oder unerfahrne Richter / fo wie un= ten flatuiret wird / dafür ansehen: Dahingegenes auch wie oben erwehnet / ben dem Jure talionis bleibet / wann die Parthenen das Judicium calumniose traduciret. Gleichwie nun folcher gestalt der öffters zum Verderben ausschlagende modus procedendi per Rescripta & Decreta creta ziemlich eingeschräncket worden; Allso ist

Habrifas sufriaris XXIII.
es judio: Es eine von denen gröffester

Es eine von denen gröffesten Nothwendigkeiten / daß zur Nechts-Pflege mallen Collegiis, worin nach denen jetzigen Berfassungen/ Justitz administriret wird/ mur solche Subjecta kunfftig aufzund angenommen werden! welche in denen Rechten / in praxi und in der Landes-Obtervantz geübet und erfahren/und zu dem fo ihnen anvertrauct wird / fahig und geschieft senn / dann sonst eine nicht zu ertragende Last auf wenige gewälket wird / denen nochwohl die Befoldungen von denen Ungelahrten wann sie lander im Collegio gesessen/ entrogen/ mithin die streie tende Parthenen nicht gefordert werden / und ihnen so gar wohl Unrecht an fatt Rechts wiederfahret. Um diesen mehr und mehr einreiffenden Ubel ben ichigen Zeiten / da man die Gelahrfamkeit fast hindanseizen will / entgegen zu gehen; Go wollen Wir / daß in Unferem Kammer-Bericht zu Colln an ber Spree / in Unferen Regierungen und Sof Berichten am wenigsten aber in Unferen Ober-Appellations-Gerichten von nun an keiner zu einer Raths-Bediemung gelangen folle / der nicht / wie in ande ren Hohen Gerichten es üblich/ aus Acten, die ihm von dem Præside Collegii gegeben werden follen/ vorher eine Relation pro statu cum voto, abgefasset/und hat er in seiner fünfftig zu leistenden Pflicht zu erharten / daß er folthe Relation selbst obne andere im geringsten zu consuliren/ und also ohne frembde Benhulffe verfertiget/ die so dann vondem Collegio, worin er Sik und Stimme has ben will / nicht allein genau befeuchtet und deffen videtur darüber ertheilet/sondern cum Actis anhero gesandt/von Unfern würcklichen Beheimten Rathen / oder benen/ wels chen Sie es committiren / abermahls mit denen Acten conferiret / ob der Candidatus au dem ambirten Ambt taualich sen / oder nicht / judiciret / und hernach erft wegen feiner Almehm und Beftellung Unfere aller gnadigfie Ents feblieffung erfolgen foll. Unfere Bediente / Denen luftitz-Pflege anvertrauet / sollen mit keinen mehreren Bedies mungen / als ihr Umbt ertragen fan / verschen werden/ damit sie dadurch nicht veranlasset werden mögen / ihr Umbt obenhin zu tractiren; Sie follen auch hinkunfftig feine Vormundschafften und Curatelen/ohnel Infere fpeciale Dispensation übernehmen / weil ste dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden / und ob fie gleich fich des Voti enthalten die Secreta Collegii erfahren und die Consilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzugrosse Jahl der Räthe / insonderheitwann sie dem Wercke nicht durchgehends gewachsen sennd / die Urbeit in denen Justicz-Collegiis mehr hindert als befordert / so wollen Wir darauff bedacht senn/ daß solche zwar zureis E 3 chend

chend befettet / Der Uberfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhutet werde / zu welchem Zweck Wir Unferen Tribunalien / Regierungen / Cammer- Sof- Land- und anderen Gerichten ausdrücklich hierdurch anbefehlen / eine vollständige Liste von denen Membris, womit folche ieko besettet wie sie vor ohngefehr co. Jahren besettet gewefen/mit dem Benfugen / ob die vorige oder jehige oder eis nemindere Unzahl zulänglich/ alfofort an Uns gehorfamit einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die gewohne liche Zahl schon überschritten worden / so wollen Wir awar diejeniae/ welche zur Arbeit tuchtig / annoch benbehalten / feine neue aber eher annehmen / als bif durch 216gang ober anderweite Beforderung jemand ermangeln Fals sich jedoch zuweilen Manner finden mochten, welche in der Theoria der Jurisprudentz einen guten Grund zwar geleget/ die applicationem Juris ad factum. praxin & observantiam aber füglich anderstwo nicht als in benen Berichten felbft erlernen fonnen; Go fennd Bir auch nicht abgeneigt / dergleichen sonst gelahrte Leute als Auditores absque voto, in solche Justitz-Collegia ju feten / Damit fie fich darin üben/ und hernach ben fich eraugender Vacantz zu der wurcklichen Bedienung / prævia Relatione pro statu, gelangen mogen.

Mody Procedends Beil auch absonderlich in Unserm Cammer-Gericht zu Colln an der Sprees als welches nebst dem Geheimten Tustitz-

Justiez-Rath das vornehmfte Gericht in Unferen Chur-Landen ift / die Arbeit fast ungemein fehr mit der Menge der Einwohner anwächset / die Arbeiter hingegen darin mehr ab- als zunchmen / welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige Umffande/ sondern auch nachfolgende verursachen / daß neinlich von einigen Unferen Cantmer-Gerichts-Rathen foldeihre / wiewohl wichtige Be-Dienung / als ein Reben Werce / fo einen Bufchub zu ihrer fonft habenden Befotoung bringet/nur benbehalten wird/ Die dann ihrem Umbt kein Genügen thun/ theils weil sie durch andere Verrichtungen öffters daran gehindert werden / theils weil fie / ihrer übrigen Chargen halber / fo gar Unfern Soff auf Reifen folgen und fleißig frequentiren muffen | vaher fich dann vielfältig zugetragen | daß in deren Abwefenbeit wenig Rathe/nebft Unferm Præfidenten im Cammer-Bericht gefeffen/ und fie in fo geringer Ungahl faum debiterm numerum judicantium ausmachen fon: nen; Go wollen Wir ernftlich darauff bedacht fenn/ daß derjenigen Gammer Gerichts-Rathe Plate burch folche Perfonen / Die denen Sessionen beständig benwohnen / erfetzet werden / Wir wollen auch hinführo keinen Cammer-Gerichts-Rath zu auswärtigen über Jahr und Tag währenden Verschickungen leichtlich gebrauchen/ massen Wir ben so gehäuffter Arbeit diensam zu fenn erachten / daß Unfer hiefiges Cammer-Gericht fernerhin aus einem Præside und genugsamen ordinariis Assessoribus

bus bestehe / damit auf jeden Gerichts = Zag 3. oder 4. Rathe in einem Neben-Zimmer fich absonderlich versam-Ien und alle einlauffende Supplicata mit denen Actis conferiren / die Berordnungen darauf mit reiffem Bedacht angeben / allenfalls auch in etwa vorfommenden / infon-Derheit Injurien Sachen / Die Gute und Bergleich awi schen denen Parthenen centiren / auch sonst dasjeniae verrichten können/was ihnen von dem Collegio, zu Bewinnuna der Zeit/ und weßhalb es feiner ordentlichen Berhor bedarff / aufgetragen werden wird; 2Bann dann Unfere eigentliche Willens - Mennung es 181/ daß binführe weder in des Præsidenten/noch in der Rathe Sauser Subplicata mehr angenommen / sondern alle / ohne den in der Cammer Berichts Dronung gemachten Unterscheid ben denen Protonotariis und Secretariis, welche die A Cta haben / überreichet werden follen / die dann das Præfentatum darauf sofort seizen und die Supplicata mit denen Acten dem Collegio vorlegen muffen / worauf das Collegium denen jedesmahl in dem Neben-Zimmer decretirenden Rathen / die Supplicata mit bereits verhandenen Actis zuzustellen hat/ damitnicht/wie bifhero/ Beit wah. renden Berhoren decretiret/ und die Judicantes dadurch diftrahiret werden. Was hier dem hiefigen Cammer-Bericht anbefohlen wird / follauch ben allen Unferen ans deren zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis, wie ob stehet/ beobachtet werden. setten

seigen im übrigen zu denenselben das allergnadigfte Vertrauen/ sie werden alles so einzurichten sich befleißigen/ daß die offt etliche Wochen auf Berhor/ und zuleht doch noch wohl vergebens harrende Parthenen/ funfftig das Thrige ausserhalb nicht verzehren und ihr Sauß-Wesen perabsäumen dörffen.

Da es auch

XXVI.

gar nicht genug ift / daß ein Richter mit zulänglicher Ges Pander judice lahrfam- und Wefchicklichkeit aufferlich gefchmucket / wann es ihm an Integrité und Redlichkeit fehlet / und er nicht mit Berthaffeigkeit vor Die Justitz überall enffert; Go wollen Wir damit der Zorn & Ottes / welcher wegen der im Schwange gehenden Ungerechtigfeiten / die Lander/ nach denen in seinem Seil. Wort offt wiederholter maffen enthaltenen erschrecklichen Drohungen / am meiften beim suchet / von Unserem Königreich und Landen abgewendet werde / alle und jede Unsere Collegia, worin Justitz administriret wird / es fenn Dber- oder Unter-Gerichte hiermit Landes - Baterlich und nachdrücklich vermahnet haben / ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten ben jeglicher Sache eingedenck zu senn und manniglich ohne Unsehen der Person und ohne Weitlaufftigkeit dass jenige/was gleich und recht ift/ angedenen zulassen/ und werden die Richter hierdurch nochmahls gewarnet/ aller Gifft

Gifft und Gaben und der aus animoficaten eutspringen den Partheylichkeiten fich gantslich zur entschlagen und dafür als ihr draffes Seelen-Gifft sich forgfältigst zu bus ten / und weit hierüber von denen in Rechts-Streit bes fangenen Varthenen sehr geseuffzet wird wir auch wohl begreiffen daß diefes eingeriffene Lafter nicht auffhoren werde/ wann dieses Unfer Berboth nicht mit geschärfften Straffen ausgerüftet wird; Go verordnen Bir hiermit daß von nun an diejenigen Richter fie fenn hohen oder niedrigen Standes/ welche vorseklich over boshafftiger Beise durch Corruptiones, Animositaten/ Freund oder Feindschafft steb so verleiten lassen/ daß sie offenbahr und recht thun und deffen sattsam vor einem unparthenischen Bericht überführet werden / ihrer Hembter verluftig fenn/ auch vor infam und in Unsern Landen zu aller fernerer Beforderung unfähig geachtet werden follen. Wir behalten Uns auch bevor / nach Beschaffenheit der Gache und Umftande / folche greuliche Boffheit der Richter wohl gar mit Leibs und Lebens Straffe gu abnden ; Da auch fo vielerlen Borwand die Corruptiones zu bemantelner funden wordent fo wollen Bir daß darauf nicht gesehen werden folle / ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto oder per modum honorarii, gegeben der Richter wohl oder übel geurtheilet / oder es auch in bloffen an Seiten Des Richters aber angenommene Bersprechungen bestans Dens sondern alle Corruptiones, sie geschehen gleich unter

ter dem Titul von jährlichen Deputaten / oder besiehen in esculentis & potulentis, sollen hiermit ein vor allemahl abgestellet / auch das corrumpirende Theil/wannes seine Geschencke würcklich angebracht/für Sach-fällig erfläret/ wann es aber ben bloffen Offerten geblieben / fo wohl dafselbe / als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld. Straffe beleget werden. Damit auch denen Corruptionen ein desto stärckerer Riegel vorgeschoben werde / so soll dem im Rechts-Streit unterliegenden Theile fren fichen innerhalb 3. Tagen/ nach dem ein widriges End-Urtheil zu seiner Wissenschafft gekommen / ben etwa habenden nicht leichtsinnigen Verdacht / dem obsiegenden Theil den End zu deteriren/ wordurch dasselbe erhärten muß/ daß es weder durch Giffeund Gaben an die Richter / oder des ren Angehörige und Freunde/ noch durch Verheissungen oder andere unerlaubte verbothene und ungewissenhaffte Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten und ausgewircket; Jedoch kan das untenliegende Theil hieben sich nicht entbrechen/ auf des obsiegenden Theils Verlangen/vorherzuschweren/daß obgedachter End nicht fres velhaffter/muthwilliger und boßhafftiger Beife/und aus eis nem unredl. Trieb dem Obsiegenden aufgeburdet worden. Und weiln im übrigen lender in einigen Judiciis die crimina concussionis, prævaricationis und bergleichen sehrübers hand nehmen; Go werden alle Unfere verordnete Richter hiemit alles Ernsies dafür gewarnet/ sintemahlen aller die dessen überführet werden können / ihrer Chargen so aleich entsetet / und noch darzu mit empfindlicher Straffe heimgesuchet werden sollen.

Honor ac Fama) Dicantium,

XXVII

Beiln aber auch die Unschuld hingegen sicher senn/ und von rechtschaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmits und Berunglimpffungen abgekehret werden muß fen; Go foll derjenige / welcher ihnen eine dolose beganaene Ilnaerechtiafeit ohne Grund imputiret/ und dieselbe bernach nichterweiset / und zwar der Advocatus mit der Remotion cum infamia, und dem Befinden nach mit Stanven-Schlägen und Landes-Verweifung angeschen/ ja der querulirende Principal selbst / wann es eine perfona plebeja & in dignitate non constituta if/mit solcher Leibes Straffe beleget werden; Ware es aber ein Goel mann oder fonfteinemit einem vornehmen Umbt befleides te Derson foll et von denen Revisoribus Actorum durch den Spruch / worin der beschmitte und verungtimpffte Richter vor unschuldig erflaretwird/ pro infami declariret werden/ und folglich seines Ambts verlustig gehen/ bem Richter dabeneben auch einen öffentlichen Wieder ruff thun und noch dazu ad pias caulas , nach seinem Bers mogen biß 2000. Thir. Geld Straffe geben und bleibet Uns bevor / vas sustalionis, befundenen Umffandennach noch weiter zu extenditen. XXVIII.

XXVIII.

Dieweil auch über dieses alles das Wohl und Weh der litigirenden Parthenen auf den frengen Lauff Rech tens mit Abschneidung aller Beitläufftigkeiten / groffen Theils beruhet; Go wurde es Uns fehr lieb fenn wenn in allerlen Gattungen von Processen, als in Petitorio, Pollessorio, Ordinario, Summario, Executivo, Civili. Ecclefiastico, Criminali, Arrestatorio, Mandatorum, Cambiorum, Concurlu Creditorum, Diffamationis,&c. und swar in jedem/10 wohl in erfteren/als letteren/ Instantien/ besondre Beschleunigungs - Mittel ausgesonven werden konten; Weil aber die verkehrte Gemuther Gewissen-loser litigirenden Menschen nur allzu listig sennd / um auch wider die vollkommenste Gesetze täglich zu derselben Umfürtung gereichenden neuen Betrug auszufinden/ und allen von dergleichen Leuten angesponneven und noch anzuspinnenden Kunst-Griffen nicht mit einmahl begegnet werden fant so haben Wir anfänglich Uns damit vergnügen muffen / daß Wir nur auf generale zu Abfürhung der Processe abjielende machfolgende Sflite tel bedacht gewesen, anden aber Uns dahin erklären wol len / daß zu Unferm allergnädigften Gefallen es gereichen wird und Wires nicht unvergolten lassen werden swann Unfere Sohe und Niedeige Judicia, imgleichen Unfere in Rechts Sandeln erfahrene Land Stande und Untertha uen Uns durch wohlausgearbeitete Vorschläge an die Sand 10000

Hand geben werden/wodurch nicht allein diese Unsere alle gemeine Dronung / fondern auch eines jeden Landes Procels Ordnung dergestalt ferner zu verbessern/ daß Gott und Wir baran einen Gefallen und Unfere nach Recht und Gerechtigfeit sich sehnende Unterthanen daran Eroft und Erquickung haben mogen. Wir schreiten nun mit dem Unferen Judiciis und Land-Standen bezeigten allergnavigften Vertrauen und in Erwartung erwehnter ihrer allerunterthänigsten Vorschläge / zu der von Uns bereits beliebten engeren Einschränckung der Processe, und ift Unfer eigentliche Willens-Mennung / daß in jeder Inftantz die Saupt-Sachen / Die zur fcbriffelichen Dedu-Ction und Ausführung verwiesen worden / innerhalb Jahr und Tag / die aber durch mundliches Verfahren und Recessiren erortert und abgethan werden können/allemabl/ wo möglich / innerhalb wenigen Monathen entschieden werden follen.

XXIX.

Ju dem Ende wollen Wir/ daß in geringen/leichten und klaren Sachen nicht so fort Verhören angeseist werden/ sondern es soll entweder denen Supplicanten durch timständliche Decreta die Weisung geschehen/ die sie durch eine kostbare Verhör/nach Versireichung der Zeit/erst zu erwarten hätten/oder es soll in solchen und allen andern Sachen/ darin nur ein Vergleich zu hoffen/ ohne Versirchung

fuchung der Gute nicht so fortein Process veranlaffet were den/ und ift Unser Wille / daß funfftig sogleich in primo termino die Gute / er fen dazu angesett oder nicht / tenviret/ und wann dieselbe nicht verfangen will/ die Sache entschieden werden solle.

XXX.

Muß in specie in Injurien-Sachennicht sofort mit Citationen verfahren werden/zumahlen/ wann die Injurien gemeine Leute betreffen / fondern es ift zuforderft ica mandenex Collegio zu committiren/die Parthenen ohne Advocaten vor fich zu fordern/ und fie in Gute zu vergleichen / in Entstehung derfelben aber dem Collegio zu weis terer Verordnung zureferiren.

Die anberahnte Termine sollen so/ wie es sich ges
et/ beobachtet werden/ und der orde strick & sich ges buhret / beobachtet werden / und der erfte gleich sub præjudicio præfigiret/ und feine Prorogatio, es sen dannex caula sontica & in legibus fundata, verwilliget werden/ in diesem Fall muß aber dennoch der zwente Terminus cum claufula pro omniangesetzet/ und wider denselben feine fernere Dilation, ohne ebenmäßig erheblich Ursa chen indulgiret/ sondern sosortin contumaciam gesprod chen werden/welches dann auch in primo termino gefches hen soll wann die Frist nach docirter Insinuation der Cication, sutweder/ wie meistentheils zu geschehen pfles get

get/ gar nicht gesuchet oder die Ursache des Quisenbleis bens nicht gemigsam bescheiniget worden; Wurde aber ber Beflagte in Termino erscheinen / und der Klager selbst ohne genugsame Ursache / ausbleiben / so soll er der Sache verluftig fenn/ und er weiter defiwegen zu Reche tennicht zugelaffen werden. Wofern der Patronus caulæ, und nicht die Parthen felbst hierunter nachläßig und faumig ift / und den Terminum muthwilliger Beife vorben streichen last/ so soll selviger seinem Clienten den darz aus entstehenden Schaden sofort ersetsen/ oder wann er folches zu thun nicht vermöchte / fo foll vorkommenden Umfanden nach/ mit der Remotion, oder anderer ems pfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden/ weiler Schuld daran ift daß die Sache verschleppet wird indem solchenfalls / da der Advocat nicht den Schaden erseisen fan der Parthen die restitutio in integrum nothwendig angedenen muß. Weilen auch in einigen Sallen/ als in materia probationis und dergleichen denen Rechten nach/ die Termini iplo Jure præclusivi senn/ in einigen Process-Ordnungen aber dennoch zuforderst der Parthenen Unhalten und also Decretum declaratorium erfordert wird fo daß des unnöthigen contumacirens fein Ende; Go follen hinfunfftig bergleichen Declarationes nicht nothig / fondern contumax ipso jure præcludiret senn.

XXXII.

XXXII.

Da auch sonst der Pluffenthalt der Processe öffters nicht so wohl von Unseren Judiciis, als von denen Darthenen felbst und deren Advocatis herrühret / welche je zu weilen die Sachen einige Jahre unbetrieben liegen laffen und dennoch wohl über die Berzogerung der Jufticz, woransie selbst Schuld haben sich beschweren; Soist Unfere ernfliche Willens-Snemming daß der Klager den erhobes nen Process, sovielanibn/beschleunigen/und ohne Noth folchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern Lassen soll. Wurde aber der Klager diesem zu wieder die einmahl anacstellete Rlage nicht gebührend zur Endschafft zu bringen sich bestreben/ sondern solche/ohne Unzeigung redlicher Ursachen / ben dem Gericht's wo der Procels schwebet / ein volles Jahr unbefordert muthwilliger Weise liegen lassen/ so soll derselbe der ganten Action verlussig senn/ und damit nach völligen Ablauff des Tahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen follen hinführo die Vartheven gehalten senn/alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Zagen auszulosen/ und dem Ge gentheil zu communiciren / oder sie mussen gewärtigen/ daß sie damit præcludiret werden: Imgleichen sollen die liegen bleibende Decreta und Verordnungen in 3. Zagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

G

XXXIII.

XXXIII. Collin Decurrentos.

ima el Esa popel Die Advocaten in allen Judiciis follen gehalten fenn in dem ersien Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweißthumer allesamt/ wie auch auf Seiten Des Beflagten in Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, feines weges aber in denen Conclufions. Schrifften/ benzulegen/ weilen eben Daraus viele Weitlaufftigkeiten entstehen / daß die Documenta bis jum Schluß verspahret werden. Bird ein Advocatus Darwiderhandeln/ foift er fofort in eine nahmhaffte Welde Straffe zu vertheilen.

XXXIV.

Ounofitio Geepl. Orlat. XXXIV. dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird/ so foll hinkunfftig nach gefchehenem Bortrage der Beflagte alle und jede exceptiones dilatorias, derer er sich zu be-Dienen vermeinet/zugleich opponiren und eventualiter auf die Saupt- Sache mit antworten; Wurde aber jemand diesem nicht nachkommen/ und nach der litis contestation einige dilatorische exceptiones vorschutzen wol-Ben/ foller damit fernernicht gehöret werden.

XXXV. Except for Declinal:

Pontestat:

Dajemand Unferer Unterthanen von einem Richter citiret wurde / unter dessen Jurisdiction derselbe nichtzu Reben vermeinet/ so soll er gehalten senn/ so fort nach gefethes

schehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam ben dem cieirenden Gerichte schrifftlich benzubringen wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es seine Nichtigsteit hat/ so soll das Judicium die angesehte Verhör per Decretum ausheben/undes dem Rläger/ zu Erspahrung unnöthiger Termins-Rosten/ notificirenz Daserne aber ben der exceptione declinatoria, noch einiger Zweissel waltete/ so ist Citatus dahin anzuweisen/ daß er im angesehten Termino erscheine/ und falls er ausbleibet/ oder wie oben gedacht/ mit seiner Exception so sort nicht einstommet/so soll er damit nicht mehr gehöret/ sondern das Judicium, quamvis incompetens vor dieses mahl proprorogato gehalten werden.

XXXVI.

Es wird auch zur Gesvinnung der denen Collegiis so kostbaren Zeit/ denen Advocatis hiermit den scharsser Strasse eingebunden/ den einer jeden Verhör dem Judicio zusorderst es anzuzeigen/ wann die Sache von solcher Weitläusstigkeit und Importantz ist/ daß sie den einem summarischen Vortrage nicht genug oder so kurk nicht/als es die Umstände erheischen/ deduciret werden kan/alsdamn dem Gerichte/ ohne einhige der Parthenen oder ihrer Sachwalter Einrede/es fren stehen muß/Sie/ an statt mündlichen Vortrags/ zu einem gantz sursen Schrisse Wechsel von 14. Tagen zu 14. Tagen zu verweisser

fen / damit nicht durch so mubsames ben summarischen mundlichen Verhören gantz unthunliches recessiren / die andere/mehrntahlen auswärtige Parthenen/zuihrer groß fen Beschwerde zuruck gesetzet und mit vielen Kosten vergebens auszuwarten genothiget werden. Dabeneben aber werden die Berichte verwarnet / folche Beitlaufftia feiten in alle Bege zu verhüten und zu vermeiden / wann die Sache nicht so schwer/ wichtig oder verworren ist daß sie nothwendig schrifftlich ausgeführet werden muß, und durch Verhören nicht ausgemachet werden fan.

XXXVII

Es sollen alle Gerichte schuldig senn/ die Advocatos Dabin anzuhalten / daß auf denen Schrifften der gehörige Titul, obes Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c. sen/ gesetzet und ausgedrucket werde/ und wann solches nicht geschehen / sennd die Schrifften nicht anzunehmen/ feines weges muß auch ultra Quadruplicam von jemane den verfahren werden.

ton et fecenvention

XXXVIII.

passa hack. Und weiln zumahlen in denen Provincien / wo in Processualibus das Jus Saxonicum vordringet/der Process dadurch sehr weitläufftig wird / daß die Con- und Reconventiones nicht pari passu tractiret werden / woher dann entspringet / daß die Cautio pro Reconventione und der Disput darüber / die Haupt Sache bisweilen etlis

etliche Jahre verschleiffet; Go wollen Wir / daß auffer denen Bechsel-Sachen und wonicht ein flarer Procesius executivus angestellet / die Con- und Reconvention hinführe zugleich und mit einander fortgeführet werden follen.

XXXIX. Es giebt auch die Erfahrung / daß das Summariis-el Porforfor: fimum zuweilen sehr gemissbrauchet / und bald das nudum factum, bald Justicia, wie es dem Richter in den Sim fommt / vorgezogen / zuweilen auch in causa ordi-

narii, vel petitorii, sententia in summariissimo erfolget. Weiln aber hinkunftig das Summariissimum nur als dann/wann periculum armorum over in mora obhanden/ ftatt haben/ fogleich aber in uno Termino für dem/ welcher die beste coloration benbringet/abgethan/ und darwider fein beneficium juris admittiret werden soll; So haben Unfere Nichtere dahin zu sehen / daß diesem nachgelebet/ allemahl aber für dem auch in Judicio possessorio gesprochen werde / dessen Jura petitorii am mei= sten in die Augen leuchten; Wann aber diese Jura peri-

torii in Actis schon zur Snüge instruiret und liquid senn/ so ist der Richter gehalten / ohngeachtet in possessorio nur submittiret/ dennoch in petitorio zu sprechen.

Soll in materia probationum, welche nach der jetzie Reprobat: Verfassung viel Zeit und schier allein Total gen Verfassung viet Zeit und sehier allein Jahr und Tag cre

etfordern / der Klager / wann ihm der Beweiß auferleget iff innerhalb 4. Wochen von Zeit der publicirten Sententz feine Beweiß Articul einbringen / Diefe miffendem Beflagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien/ sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben fothanem Termino einzubringen / communiciret werden / hierauf foll bem Klager und Beklagten nur ein furgerund præclusivischer Terminus jul'roducirung benderfeite Zeugen oder Documenten jugleich ans gefetet / und Rlagern befohlen werden / in eben folchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial-Articul zu übergeben/ es gefchehe nun folches von einem oder dem andern Theiles oder nicht/fo haben die zur Beens Digung der Zeugen verordnete Commissarien mit Deren Abhorung ju verfahren ; Nach gehaltener Verhor ber Bengenmuß der Rotulus fofort verfertiget/und langftens binnen 14. Zagen benm Gericht eingefandt und darauff in einem furt anzusetzenden Termin publiciret werden! publicato rotulo haben bende Theile darüber jedes mit einer einsigen Echrifft zu verfahren und die Nothdurffe au deduciren/ fernere Schrifft- Wechselung aber foll niche hierin verstattet werden. XLI.

Junidica pull Da auch die Beschleunigung der Rechts. Händel und Exprivata. Möglich ihren starcken Fortgang haben kan/wann die Collegia nicht überall fleißig Gerichts-Täge halten; Go vernehnehmen Wir mißfalligft / daß verfchiedene Unfere Juftisz-Collegia indenen Provincien auffer denen gewöhnt. und faft wenigen Gerichts. Tagen fich fo gar entbrechen/auffer ordentlich / Vorsund Rach-Mittags fich zu versammlens wann schon so viele Termine zu verhören anberahmet/ und so viel Memorialia eingefommen die in einer Juridica nicht vorgenommen werden können / weßhalb dann die Parthenen öffters einen anderweiten Gerichts. Tag mit Wir befehlen ihnen Schmerten erwarten muffen. Demnach / alle Parthenen / so vorgeladen worden / und zwar die Fremden zuerft insgesambt aber benfelben Zag/ gegen welchen fie civiret worden / oder doch unfchlbarben nachstfolgenden / es fen ein dies juridicus oder nicht / mit ihrer Nothdurfft zu horen / und auf alle Supplicata und Saige zu verfügen / woben dann die Præsides und Dire-Ctores darauf genaue Acht habenmuffen/ daß die Decreta forderfamft expediret und infinuiret/ auch die lafinuationes in einem befondern Buche richtig angezeichnet weta den/damit so vieler Streit/ welcher sich ben denen Faralien deshalb ereignet / vermieden werde / wie dann auch zu folchem Ender in gewisse Tage-Bucher eingetragen werden foll/wann das Supplicatum oder die Sache præfentiret/refolviretund expediret worden. Es mussen auch in benen dazu genugfam besetzten Regierungen und Judiciis zwen Senatus formiret / die Parthenen getheilet / und folchergestalt desto ther abgesertiget werden. XLIL

XLII.

Feria.

Der Mißbrauch der Ferien/welcher ben einigen Judiciis sich ereignet/ soll abgeschaffet werden/ dergestalt/ daß 8. Tagevor und nach Ofiern und Pfingsten / 8. Tage vor Wenhnachten bif Seil. Dren Könige und die Erndtes Beit über 6. Wochen Unfere Berichte nur und langer nicht geschlossen senn mussen / damit die Parthenen vom Lande eines Theils nicht mit dem Sin- und Ser-Reisen die in der gangen Christenheit übliche Fener-Tage entheiligen und andern Theils auch an der Ernote nicht gehindert werden Im übrigen bleibet ben Unferen wohlbestellten ludiciis es daben / daß auch selbst in denen Ferien/ die extra ordinaire Alrbeit/als Commissiones und deraleichen por Endigung Derfelben / fo viel moglich / perrichtet / und in denen keinen Auffchub und Berzug leidenden Rechts-Sandeln/ von denen ettva gegentvårtigen Membris was Rechtens verfüget werde.

Borel et

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geflaget worden / daß infonsterheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla nicht vollsändig gehalten werden / und ad Acta kommen / so sollen die Recesse von Wort zu Wort vom Munde aus in die Feder und aufs Papier von einem dazu zu verendigenden Secretario oder Sankelisten gebracht / der Bescheid zu Ende des Protocolls geschrieben und jedes Protocoll

abe

absonderlich dergestalt ad Acta geleget werden / welche hiernachst gehefftet/ und mit bengefügtem Rotulo wohl verwahret werden mussen/ damit solche/ auf Erfordern/ defto eher vollkommen, und swar mit denen hinführe ben Aulegenden Protocollis, aufgefunden werden können. Und weiln ben'einigen Gerichten Darin ein groffer Mangel fich eranget / daß die Supplicata nicht in pleno verlesen / und resolviret fondern biffweilen in denen Saufern die Retoluciones abgefaffet werden; Go foll diefes lettere bine funfftig gantlich abgestellet / sonften aber die Refolutio. nes in denen Gerichten / wo die Rathe nicht felbft die Decreta auf das Memorial schreiben und vom gansen Collegio unterschreiben sassen / protocolliret / damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden / und die Richter mehr unter sich als die Parthenen selbst streiten mögen.

Da äuch die Gedult der Judiciorum gemißbrauchete actor und die Parthenen mit vergebenen Unkossen so sehr das durch gequalet werden/wann/post decretam Incotulationem A Crotum, luper novis, ordentliche Verhören and berahmet werden; So wird ein vor allemahl sest gesetzet daß darüber seine Verhör ferner admittiret werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil einige Nova, in der gegenwärtigen Schuß Schrifft sinden und selbige specificiren wird / so soll der kunsttige Urtheils

Sasser

Fasser durch eine besondere denen A Eris benzustigende Refolution angewiesen werden darauff in sententionando gar nicht zu reflectiren. Aberdem ift der Concipient Deffwegenin 10. Rthir. Straffe ad pias causas sucondemniren. Eswerden auch die Parthenen und ihre Gacha walter angewiesen/zu benden Seiten in termino inrotulationis conjunctim vor dem Proto-Notario causa zu erscheinen/conjunctimauch die Acta zu perlustriren/mit ihren Manualien zu conferiren / und zugleich die Transmissions-Rosten zu erlegen/widrigenfalls aber zu gewärs tigen/daß der Proto-Notarius caulænoch selbigen Tages Die Acta in contumaciam verstegeln/und zur Transmis-Gestalt dann gedachter Proto-No-Tion übergeben foll. tarius ein ordentliches Protocoll darüber halten und des nen Actis benlegen muß. Daferne nun die Dartheneur au denen erforderten Transmissions Bebuhren in Beiten keine Unffalt gemachet / fo niuf das faumige Theil gewartigen / daß so fore durch würckliche Execution zu dop= pelter Erlegung der Transmislions-Rossen es angehalten werde.

Bann sichnach geschlossener Sache ausser/daß Klässer oder Beflagter wider besseres Bissen und Gewissen offenbahrlich temeré litigiret/ und es handgreissich/daß solches etwa nicht exignorantia geschehen/so soll er nehst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Strasse

verfallen senn/und wann ein Sachwalter ebenmäßig wider befferes Wiffen und Gewiffen etwas laugnet / Deffen Wis derspiel ex A Dis assosort erscheinet / so iff derselbe / weil burch folch Gewiffen loses inficiiren und temeraires negiren fast die allermeiste und langwierigste Processe entste hen/ geftalten Umffanden nach/ mit Belde/ Sulpenfion oder garmit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

XLVI.

Publicat: fent Want in causis concludiret so sollen post in rotula tionem die Parthenen nicht über 6. oder längstens 8. 2002 chen mit Publicitung der Sententz von denen selbsispres chenden Judiciis aufgehalten und auf beschehenes Unruffen Terminus ad publicationem nicht weiter/als erwehs net / hinausgesetzetwerden. Wann aber Acta ad extraneos zum Spruch verschiebet werden / so muß das Judicium transmittens zugleich wegender Transmissions. Rossen gebührende Sorge tragen/ auch von der Juristens Facultat oder Schöppen-Stuhl in dem Requisitions-Schreiben ausdrücklich begehret werden/ von dem Ems pfang der Acten Judicium transmittens mit der ersten Post zu benachrichtigen / damit Acta transmissa nicht mehr verlohren werden/und man deshalb zeitig Nachfrage thun fonne. Burde nun eine Facultat oder Ochoppen Stuhl hierunter famnig fenn fo foll daffelbe Judicium, so darüberzuflagenhat/innerhalb 20. Jahren beis ne

-2147

ne A Etamehr an solche säumige auswürtige Facultät und Schöppen-Stuhl verschicken/ die Einheimische aber wolten Wir deshalb mit Ernst anschen/ welche Alhndung der Facultæten und Schöppen-Stühle Nachläßigkeit auch alsdam statt hat/ wann sie über 6. oder längstens 8. Woechen Acta an sich behalten.

Execut. Sent.

XLVII.

Es wird auch vielfältig darüber geklaget / daß die Executiones richtiger sudicatorum juweilen viel Jahre aufgehalten werden; Weil nun diefes insonderheit unverantwortlich ift / fo werden Unfere Judicia hiermit nachdrucklich angewiesen die Judicata prompt sur Execution zu bringen / und diefelbe durch fein ferneres Einwender und Exceptiones, welche nicht/ denen Rechten nach in ipla Executione statt haben und sonst in iplo Processu nicht bereits vorgefommen und abgeurtheilet fenn / aufhalten zufassen. Da auch an einigen Orthen sich der Mißbrauch findet / daß in Executions-Sachen das Liquidummicht bendem sudicio constituiret/ sondern dem Executori überlaffen wird/ fo foll folches hins funfftig gantlich abgestellet und feine Execution ange ordnet werden es sen dannen Liquidum verhanden wel ches denen Executions-Befehlen inseriret werden konne. In allen Sachen / Da jemanden per sententiam etwas guthun anbefohlen wird foll dazu eine gewisse Zeit inipla fcn-

lententia anberahmet werden / binnen welcher dem Urs theil ein volliges Genügen geschehen foll auch muß in fententia die Straffe wider die Ungehorfamen sofort mit aus achanact werden. coppellats

XLVIIL

Und weil der gröffeste Misbrauch ben denen Appellationen waltet / Da die meifte nur zu Verhinderung der Executionen und um Zeit zu gewinnen / appelliren/ fo muß zuforderst / so bato eine Appellation interponiret und übergeben wird / folche in eben derselben oder in der Darauf folgenden Session vorgenommen / mit denen Acten conferiret und nach Erheblichkeit der Gravaminum, welche jedesmahl in den Appellations-Libell mit anzusühren/ sofort entweder angenommen oder verworf-Wanneine Appellation angenommen/ fe fen werden. foll Appellant seine Gravamina in 3. S Nonathen a'die inrerpositæ appellationis sub pœna desertionis justificiren; Burdeabereine Appellation, nach verher gegange nerreiffer Uberlegung/abgeschlagen/soift darwider keine fernere Appellation à rejectione, wie chemaple herges bracht/zu verstatten/ sondernes muß ben der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden/ binnen 10. Tagen die Sententz zum effect zu bringen / oder der Execution zu gewärtigen.

5 3

XLIX.

XLIX.

Elle Appellationes mussen ins kunstige ben dem Gerichte/welches die Sententza qua ertheilet/intra decendium übergeben/ feines weges aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret/ und darauf sernerhin nicht gesehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respect läusst/ ben dem andern aber die Parthenen auf dergleichen Appellationes viele. Untosen verwenden mussen.

Porfolia Private La

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat-Doctores, sondern an ganke Juristen-Facultæren und Schöppen-Stühle/ des vielen daben unterlauffenden. Misbrauchs halber versandt werden,

Ludicata

LI.

terlocutoria, von einigem Gericht gegeben werden/ wo nicht bende Theile zu deren Publication auf einen gewissen Tag vorgeladen/ und also das fatale interponendæ appellationis à die publicatæ sententiæ den Insang nehmen könne/nicht aber à die notitiæ angerechnet/und dar über ein besonderer Process geführet und viele unmöthige Ende abegelegetwerden-mussen.

LII,

TIL.

Der Cursus Justitiæ soll hinführe durch die von Hoseelle infe aus vererdnete Commissiones nicht mehr gehemmet, sondern wann eine ocularis Inspectio nöthig, oder andere dergleichen Casus vorfallen, die eine Commission erheisschen so müssen die ordentliche Beriehte solche erkennen, und dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu tüchtig, auftragen. Wir wollen aber, daß fordersamst von denen höchsten Judicis in iedem Lande eine Commissions-Sportul-Ordnung, wo noch keine ist, entworssen, die bereits versertigte aber revidiret, so viel möglich, moderiret, und zu Unserer allergnädigsen Genehmhaltung eingesandt werde, damit die Parthenen von denen Gerichsten und Commissionen nicht übersetzt werden.

LIII.

Wann aber von Unseren Judiciis Commissiones veranlasset werden mussen/ und ein/ oder anderer Commission nicht einst abgeredeten Termino sich ben der Commission nicht einst dem som ser solches dem Judicio ben Zeiten anzeigen/ damit es reliquos Commissios authorisire/ sambt und sonders sortzusahren/ oder einen andern Commissarium in des abgehenden Platz benenne. Alberdem mussen die Commissiones, soviel möglich/ besschleuniget werden/ damit die Judicia nicht allzulang in der Sache sille stehen dursten/ und sollen die letztere darüber ein wachsames Luge haben. Und weil össtere Gachen/

die bereits auf den Spruch siehen/von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Verwirrung gesetzet werden/ so wird solches hiermit ein- vor allemahl abgesiellet,

Relativex delor. LIV.

Die Urtheile/ so ex Actis abgefassetwerden mussen/
follen die Reserven mit Fleiß aus arbeiten/ und rationes
dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationen/
und zwar der Re- und Correserent jeder absonderlich/
bensugen/worauf dann die Relationes collegialiter vers
lesen und erwogen/und was per majora geschlossen wors
den/ denen Parthenen publicitet werden muß.

Stradifact. I.V.

falten werden/ daß die Richter erster Instantz die Acta nicht sosort in originali einschiesen/ sondern zur großen Beschwerde derer streitenden Parthenen und Verzöges rung der Sache/ solche zusorderst abcopiren lassen; Wir aber solchen großen Llussenthalt der Processe gehoben wissen wollen: Alls verordnen Wir/ daß alle Unsere hohe und niedere Gerichte/ wann von dererselben Bescheiden appelliret wird/ oder die Acta von ihnen sonsten avociret werden/ solche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keines weges aber in Copia einsenden sollen. Damit auch ben denen Original-Actis gant und gar kein Skans

SNangel hervor scheinen/weniger einige Stücke davon genonmen/ oder sonsten verlohren werden mögen; So ift Unser ernstlicher Wille/daß hinführo in allen Unseren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen/ben allen neuen Sachen sofort als darin verordnet worden/ein Rotulus Actorum angesangen/und darin alle einlauffende Supplicata und Schrifften nehst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid was darauss verordnet/verzeichnet/und damit bis zum Schluß der Sachen nicht gewartet/ auch alle und sede Acta wohl gehefstet und durch und durch soliret werden sollen; Wie Wir dam Unseren höheren Judiciis hiedurch ausgeben/sleißig dahin zu sehen/ daß dieser Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde/ zu welchem Ende sie zederzeit diesenige/ so dawider handeln/ ex officio zu bestraffen haben.

LVI.

In denen Provinkien/wo mehr als einerlen Rechtund theils das Römische/theils das Sächsische/theils ein Jus consvetudinarium gilt/wollen Bir an richtige Bersassungen arbeiten sassen/damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschaffet werden/zu welchem Ende Unsere Regierungen/ und andere Collegia die Casus dubios colligiren und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decision einsenden sollen/damit dem abusui præjudiciorum gesteuret/und das arbitrium Judicis nicht zu weit und über die

Eddin fonds, et Refol pi die behörige Schrancken extendiretwerde. Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das Justitz-Wesen einlaussen / sollen fleißig zusammen gesuchet / daraus Constitutiones versasset / und im Lande publiciretwerden.

iminalia

LVII.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet / daß in Causis Criminalibus von denen Unter-Berichten und Beambten / ohngeachtet diefelbe der Menfchen Gutl Ehre und Blut betreffen / nicht allemahl Process-massia perfahren werde; Go verordnen Wirhiermit/ und gwar ben hoher und unnachläßiger Geld-und Leibes - Etraffe ! Daß diejenige / fo die Gerichte exerciren wann fie es felbit nicht versteben/ diese Criminal-Sachen durch geschiefte und gelahrte Leute / und Gewissenhaffte verpflichtete Iusticiarios versehen und respiciren lassen, die darauff Aleht haben muffen / daß ohne hinlangliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte indicia zur specialen Inquisition, non præcedente generali, temere nicht geschritten werde/ dabeneben was somol zu des Inculpati Uberzeugung/ale feiner Defension dienen fan/fleißig annotiren und ad Acta bringen / feine Acta aber verschicken/ es sen dann der Inquisit nicht nur summariter/ fondern auch ad Articulos inquisitionales. ex generali deposiwone delumtos, als aus welcher Aus fageman allein von dem Stande/ Alter und Wefen / und von dem vorigen Leben ben und Wandel des Inquisiti urtheilen fan / vernommen und ausdrücklich gefraget worden/ ob er Defensionem führen wolle/ oder nicht/ da dann erfteren Falls diefelbe ihm gestattet / andern Kalls aber die Renunciation ber Defensionad Acta protocolliret werden foll/ weil einem Reo etiam confesto & convicto, die Defension dennoch ad mitigandam poenam dienen fan; Es muß auch úbrigens in allen legaliter & secundum ordinem processus inquisitorii verfahren werden. Jedoch verftebet fich obiges / da der punctus defensionis auf des Inquisiti Wahlberuhet/ nur von denen Fallen/ worauf poena mortis nicht erfolgen fan / dann in Sachen / welche die Todes-Straffenach fich führen / dem Inquilito auch wider feinen Willen ein Defensor ex officio bestellet werden muf.

LVIII.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum, Procuratorumund Sachwalter betrifft/ fo ift bekandter maffen derfelben Anzahl in Unferen Landen eine Zeit her fo angewachfen / daß an denen die den Nahmen führen/ein ungeheurer Uberflußift/ die wenigste aber dasjenige verstehen/ was zu denen an sich würdigen Berrichtungen eines Patroni caularum eigentlich erfordert werde/ welches daher rühret / daß nichts taugende und dem gemeinen Wefen nur zur Laft gebohrne und erzogene Leute / die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nutili-क्टड

Sugar

ches Sandwerck lernen follen / fich/wann fie fonfizunichts in der Weltgelangen fommen/ nach fotchem Umbt beffreben und hernach durch die bittere Durfftigfeit angetrieben werden/Streit und Sandel mit unerfattlicher Beaierde zusuchen/oder wolgar zuerregen und anzustifften/ Unterthanen wider Obrinkeiten und felbft Fried-liebende Gemuther auf das hefftigfte zu verheigen/ und das Reuer des Zancks und Habers überall aufzublasen. 2Bordurch Wir dann billig betwogen worden ie mehr und mehr darauf bedacht zu schn/ wie diesem allzuweit um sich greiffenden/einer allacmeinen Land-Dlage nicht unabnlichen Verderben zusteuren / welches dann nicht anders aeschehen fan als daß Wir anmaßlichen Schrifft-Stellern folches unterfagen die Zahl ber dafür erfandten Advocatorum und Procuratorum enger einschließen / die Gigens schafften / die zu folchen Aembtern erfordert werden / hier ausdrucken / und mit angehengter Bedrohung und Etraffe die recipirte Advocatos und Procuratores ihres von benen meiften auffer Augen gesetzten Endes nochmable erinnern.

Diesenmachtwollen Wir-

ed Pacconi, XII num

Daßin Städten und Dörffern Pastores "Küster/Schuldmeister/ verlauffene Studenten/ Schreiber und dergleichen/ sich nicht mehr unterfangen/ in Rechts-Sachen Sup-

Supplicatazumachen/und die einsältige Leute/ die offt an nichts wenigers dencken/ zuklagen anzureitzen/ umb das Gelv durch solche bose Griffe aus ihren Beuteln zu loseken/ und ist oben schon verordnet/ daß die Supplicatanux alsdann angenommen werden sollen/ wann solche von recipirten und bekandten Advocatis und Procuratoribus abgesasset oder wenigstens revidiret seyn; Damit man auch wisse/ben welchem Sericht der Advocat oder Procurator recipiret sey/ somuß er solches ben Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

LX ou shil son o

Soll ber numerus der ordinatiorum Advocatorum dergestalt restringiret werden/ daß mehrere nicht bleiben/ als so viel die Processe, die jeglichen Orts getries ben werden/es erheischen/ die übrigen müssen soson jedem Judicio bedeutet werden/ daß sie sich des Vortritts/wie auch der Subscription der Memorialien und Säse/wals welches denen Ordinariis allein zustehen soll/und welche des halb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben/gänslich enthalten/ und nichts als consensu Scauthoritate eines Ordinarii aussehn wie dann denen Ordinariis erlaubet ist / benüberhand nehmender Arbeit/der solchergestalt erlassenen Advocatorum und Procutatorum zu Verfertigung der Schriften und Memorialien nicht minder als eines andern geschießter Feder sich zu Bedienen/ und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas

aufliessen zu laffen ; Es muß aber durchaus der abgefetsten Advocatorum und Procuratorum Nahme daben nicht erscheinen / damit ben sich auffernden Rehltritten und Mishandlungen man an den Ordinarium und recipirten allein sich halten konne. Ben diefer so nothiaen Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht fo febrauf das Ulter ihrer vormabligen Reception, als dars auf ihre Wisicht zu richten / daß ungeschickte und untüch tige Rabulisten und Zancksüchtige abgeschaffet werden. Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben/ unverzüglich eine Liste von denen bighero recipirten Advocatis and Procuratoribus in leder Proving and Orth einzuschicken und zugleich vorzuschlagen / wie viel deren zu entbehren / und welche eigentlich zu reduciren / massen Wir die Sahl der hiesigen Advocaten benm Tribunal. Beheimen | uftitz-Rath / Cammer-Bericht und Confistorio, imaleichen der Procuratorum und zwar jene sowol als diese von jeder Urt auf 24 gesetzet nachdem Uns alterunterthänigst vorgesiellet worden / baß allein bennt Cammer Gericht und Confistorio, des Tribunals-und Geheinen Justitz-Rathe zu geschweigen / bennahe taufend Proccesse anhangig und im Sange fenn; Die erlaffe ne Advocati follen ben Abgang eines Ordinarii, wann fie im Examine tuchtiger als einer der von neuem fich meldet / befunden werden / jedesmahl in den Plats treten.

bediewe und dags of Dear Decidence in the contract of the cont

LXI.

111

LXI.

Sollhinfunfftig in numerum Advocatorum Ordinariorum fo wenig indenen Judiciis Unferer hiefigen Relidentien als aller anderen Laude und Provintzien nies mand recipiret und angenommen werden / er habe dann ein beglaubtes Zeugnuß seines nicht allzuverachtlichen und armfeeligen Herkommens / feiner Studien / feiner Ubung in praxi, feines Lebens und Wandels halber und ein vernünfftiges und fittfames Bemuth von fich blicken laffen; überdem foll er sich dem Examini rigoroso, ben dem Collegio, woben er recipiret senn will in Præsentz Derer Advocatorum und anderer gelahrten Leute / benen ihm zu opponiren erlaubet senn foll unterwerffen / und eher nicht bestellet werden/bifer darin wohl bestanden und ad caufas defendendas tuchtig declariret worden; und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor caulæ senn fan / der sich nichteinis ge Jahr in praxigeubet/folchen aber auf Universitæten ju fassen die Jugend schlechte oder gar feine Gelegenheit hat/fondern denfelbenerft in foris & judiciis durch Sands Unlegung erlernen muß/ fo werden die Ordinarii gefchicks te Leute unter ihrer Auffsicht anziehen-LXIL

Demnach auch ben obiger fleinern Zahl der Advocaten/ die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen/ es nothig ist/ daß von allen Judiciis eine proportionirte Taxe Taxe publiciret werde/ woraus die Parthenen erlernen fonnen/wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzufordern befugt senn; So wollen Wir/ daß solche Taxe won jedem Judicio innerhalb 6. Wochen/von der Zeit an/ daselbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugesertiget werden wird / zu rechnen/ ohnsehlbar entworssen/an Uns eingeschiebet/ und nach erfolgter Unserer Approbation, durch den Oruck zu mannigliches Wissensschaft gebracht werde.

Infonderheit muß hierunter LXIII.

ver Urmuth prospiciret werden/und damit diese personæ miserabiles nicht indefensæ gelassen werden/so sollen alles mahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum bestellet werden/ welche denen Urmen zwar umbsonst dienen/ dagegen aber den Bortheil haben sollen/ daß nach verspührten ihren Fleiß und Treue/ sie nicht allein zuerst in numerum Ordinariorum treten/sondern auch zu andern Chargen promoviret werden sollen.

LXIV.

Weil auch schließlichen die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gütliche Beplegung der entstehenden Streit-Händel meisterlichzu verhindern sich angelegen sehn lassen/ die Processe mit Fleiß insweite Feld spielen/ und durch ihr übeles Verfahren ihre Parsthenen

thenen öffters um ihr Recht gebracht und ausgemergelts oder doch so entfrafftet werden / daß sie sich dessen zuleht kaum zu ersreuen haben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren / es ohne Nachsehen scharff bestraßsen. Solte auch ein Advocatus oder Procurator wohl gar einer Collusion mit der Gegen Parthen überführet werden sowollen Bir ihnam Leibe empfindlich gestraffet wissen. Verlieret auch iemand ex incuria, vel negligentia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache/und succumbiret dergestalt sub justo clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig erstatten/massen er seine Sache/ der er nicht gewachsen/ und wozu er den behörigen Fleiß nicht anwenden kan oder wil / annehmen sollen.

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung/wie gedacht/nur zu Anfangs die Mangel/so in die Augenlanfssen/abgestellet worden/so hat es die Meinung nicht/alssob nicht mehrere Fehler/zumahlen ben denen Sankelenen und Judiciis verhanden/so zu dem Versall der Justicz nicht wenig contribuiren/Bir werden aber mit aller Gorgfalt auch auf deren Remedirung dencken/ und besehlen allen Unseren Judiciis ohne Unterscheid/die Process- und Sanskelen-Ordnungen/welche sie ben sich haben/genau zu erwegen/was daran annoch zu desideriren/Uns bald mögslichst anzuzeigen/worausst Wir sie dann fördersamst bescheiden wollen. Imgleichen soll von iedem Judicio eine besteilt.

reits versertigte/ oder noch zu versertigende Sportuk-Ordnung an Uns à dato innerhald 2. Monate eingesandt werden/ damit Wir solche nach Willigseit einrichten Lassen können. Inzwischen werden die Chess ben denen Collegiis, welchen die Justiez anvertrauet/ auf ihre Psticht dahin angewiesen/ eine genaue Aufsicht zuhaben/ daß ein ieder sein Ambt/ wie sichs gebühret/beobachte/ dann sonst sie dasür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen. Und weiln auch die Facultæten und Schöppen-Stühle eine grosse Influentz in das Justiez-Wesen haben; So wollen wir in Unseren Landen mit nächstem auch die daben sich eräugende Skängel verbessen/sich dieser Unserer allgemeinen Ordnung in judicando zu conformiren.

Denmach auch in denen Fiscalischen Processen denen Sachen bissweilen zu wiel oder zu wenig geschiehet; So soll mit nächstem eine Fiscalat-Ordnung/wovon ein jegsiches Collegium einen Entwurst innerhalb 2 Monatheinzusenden hat/verfasset und publiciret werden/welcher die Fiscalische Bediente ben Strasse der Cassation stricte nachzuleben haben. Ubrigens lassen Wir es annoch ben denen Process- und Gerichts Ordnungen/sowie solche in Unsern Königreich und Landen hergebracht und jeso bessindlich sennd/wollen auch/daß Unsere hohe und niedrige Justitz-Collegia solchen in allen/ausser was in dieser Unser

rer allgemeinen Ordnung auders veranlasset ist / nachleben.

1. XVII.

Damit nun nientand mit der Untvissenheit sich entsschuldigen könne / so soll diese Unsere allgemeine Ordnung alter Orten in Unserm Königreich / Shurfürstenthum/Hertzog-Fürstenthümern / Provintzien und Landen publiciret und öffentlich affigiret / auch von Unseren würckstichen Seheinnten Räthen / denen Judiciis, und von dem Officio Fisci vigiliret und Acht gegeben werden / damit darwider nicht gehandelt werde. Uhrfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlinden 21, Junii, 1713.

Friderich Milhelm



C.F.F.v. Bartholdi.

